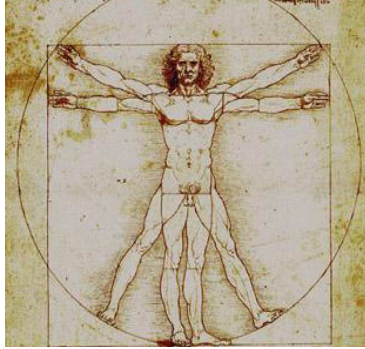


- Umweltnetzwerk -
Büro für Umweltfragen



*Gutachterliche Bewertungen,
Erstellung von Expertisen
Sachbeistand in
Genehmigungsverfahren*

**Fehler- und Schwachstellenanalyse zum
Mineralstoff-Aufbereitungs-Zentrum
- MAZ Travemünde -
der Firma Scheel Erdbau
in Lübeck – Travemünder Landstraße**

i. A. Im Auftrag der Bürgerinitiativen:

1. GMKV Gemeinnütziger Verein Kücknitz. e. V
2. IG – Interessengemeinschaft Pöppendorf
3. IG Interessengemeinschaft Ivendorf e.V.

**- Onlinefassung –
- Sperrvermerk bis zur Pressekonferenz –
am 30. Mai 2017**

Umweltnetzwerk Hamburg

K. Koch & Partner

Umweltberatung

Stand 30. Mai 2017

Umweltnetzwerk - Büro für Umweltfragen
21029 Hamburg, Wetteringe 8
Phone: 040-599 811 - Email: umweltnetzwerk@gmx.de

Veranlassung

Von den o. g. Bürgerinitiativen erhielt das Umweltnetzwerk Hamburg im Januar 2017 den Auftrag für eine fachliche Bewertung zu der Änderungsgenehmigung zum MAZ- Travemünde unter Einbeziehung weiterer Abfallaufbereitungsanlagen der Firma Scheel Erdbau Lübeck – in der Travemünder Landstraße. Vom Umweltnetzwerk wurden Darstellungen der Bürgerinitiativen mit z.T. eigenen Aussagen in einer Zusammenfassung in dieser Stellungnahme mit berücksichtigt.

Gegenstand

Die Firma Scheel Erdbau betreibt im Stadtteil Lübeck-Kücknitz - am Standort in der Travemünder Landstraße – gleich mehrere nach dem Bundesimmissionschutzgesetz genehmigte Abfallanlagen, überwiegend zur Aufbereitung von mineralischen Abfällen. Diese in der Region mit **185.000 Tonnen** größte Anlage, die Bauschuttabfallaufbereitungsanlage abgekürzt: **MAZ für mineralisches Abfallzentrum Travemünde** wurde in der ausgebeuteten Kiesgrube Dornbusch, 23570 Lübeck, Travemünder Landstraße 282, Gemarkung Pöppendorf, Flur: 1, Flurstück: 39/7 gemäß der 4. i.V. § 19 BImSchG (8.11.2.4V, Spalte 2, b) und 8.12.2V (Spalte 2 b)) vom Landesumweltamt SH im Jahre 2006 erstmalig genehmigt.

Zur Genehmigungsfähigkeit war die Vorlage einer Staub- und Geräuschimmissionsprognose erforderlich, aus denen die Immissionsbelastung der Betriebsabläufe für die benachbarten Wohnbereiche hervorgeht. Durch fehlende Inbetriebnahme wurde die MAZ-Anlage erst am 07.03.2011 erneut vom LLUR befristet genehmigt (Az.: LLUR 732-580.40-71/03 (45)). Nach weiteren 5 Jahren wurde der Weiterbetrieb der Anlage als wesentliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG am 02.08.2016 mit Aktenzeichen Az.: LLUR 732– 580.40 – 72/03(45) für zusätzliche 10 Jahre **bis zum 16.6.2026** befristet vom Landesumweltamt (LLUR) bewilligt.

Die Änderungsgenehmigung 2016 zur Betriebsverlängerung ist Gegenstand dieser Fehler- und Schwachstellenanalyse vom Umweltnetzwerk Hamburg.

Ca. 500 Meter entfernt vom MAZ-Travemünde wurden ebenfalls auf Flächen der Gemarkung Pöppendorf am 23.5.2011 von der Stadt Lübeck die Naturschutzrechtliche Genehmigung für den weitläufigen Kies- und Sandabbau mit anschließender Oberbodenverfüllung bewilligt. Vom Landesumweltamt (LLUR) wurde am 4.4.2012 ein Oberbodenlager für **110.000 t/a** unbelastete Abfälle, sowie ebenso vom LLUR die Aufbereitung für **3.000 t/a** Seegras auf dem Flur „Blessenacker“ genehmigt.

„Mitwirkungsdefizite“

Die Betriebsführung mehrerer Abfallanlagen und Recyclinghöfe der Firma Scheel Erdbau, die zuvor in und um die Stadt Lübeck flächig verteilt waren, gilt bei Anwohnern und in der Politik als **unzuverlässig**. Aus Niederschriften der Stadt Lübeck, über Landtagsanfragen sowie Dokumenten der Polizei ist öffentlich bekannt, dass die Firma Scheel Erdbau auch nach zahlreichen Beschwerden und angeordneter Bußgelder sich nicht an Auflagen der Überwachungsbehörden hält. Eine eher höfliche behördliche Umschreibung dazu sind bekannte sogenannte **„Mitwirkungsdefizite“** der Firma, die Mangels Behördenkontrollen mehrfach vom Betreiber ignoriert, oder nicht umgesetzt wurden. An mehreren Standorten kam es deshalb zu Nachbarschaftsbeschwerden, zu Klagen und staatanwaltlichen Ermittlungen gegen die Firma Scheel Erdbau. Laut Befassung im Lübecker Umweltausschuss kam es zu verschiedenen Delikten unter demselben Firmenlogo, u.a. wegen nicht genehmigter nächtlicher Betonbrechereinsätze, wilder Abfallverbrennung, ungenehmigter Zwischenlager, sowie auch laut Presseberichten zur Vermischung und Ablagerungen von belasteten Abfällen in mehreren Kiesgruben.

Petitionsausschuss empfiehlt Scheel-Mediationsverfahren

Mit Hintergrund dieser zahlreichen Beschwerden und Missbilligungen aus der Bevölkerung zum umweltbelastenden Betrieb der Anlagen der Fa. Scheel Erdbau, im Besonderen gegen das MAZ-Travemünde, sowie der Anlagen am Blessenacker - wurde diese Kritik **2015 vom Petitionsausschuss im Landtag aufgegriffen**, und dazu vom Umweltministerium (MELUR) ein Mediationsverfahren eingeleitet. Dieses Verfahren wurde bislang (Stand **6-2017**) leider immer noch nicht umgesetzt.

Das Ergebnis unserer Fehler- und Schwachstellenanalyse wird hiermit vorgelegt. Wie die Bezeichnung besagt, hatte diese Analyse die Aufgabe, die Fehler- und Schwächen der Antragstellung zu dem Genehmigungsverfahren aufzuzeigen. Es ist daher keine Expertise im Sinne von alternativen Lösungen, sondern die Darlegung offensichtlicher Fehler, die aus unserer Sicht zu einer unzutreffenden Anlagenbewertung, diese wiederum zu einer fehlerhaften Genehmigung führte. Laut Aussage der Genehmigungsbehörde wurden die vom Antragsteller 2015 / 2016 eingereichten Antragsunterlagen zum Bestandteil der Genehmigung erklärt. Deshalb wurden – soweit uns diese Antragsunterlagen und behördlichen Stellungnahmen von den beteiligten Behörden zugänglich gemacht wurden – diese zur Bewertung mit in unsere gutachtliche Stellungnahme einbezogen. Zugleich wird neben der Praxis zum zustande kommen einer Genehmigung auch die derzeitige Überwachung dieser Recyclinganlagen aufgegriffen. Kritik wird i. B. an der fehlenden Regelüberwachung geübt. Standardfristen von 7-Jahren begünstigen eine derzeit bestehende und als unzureichend bezeichnete Überwachungssituation.

K. Koch / Umweltnetzwerk Hamburg

Hamburg, den 30.5.2017

Anmerkungen des Autors:

Diese Ausarbeitung ist unter Auflagen öffentlich zugänglich – kann diese Fehleranalyse für eine weitere Auseinandersetzung zu der Thematik genutzt werden. Bei einer Verwendung – auch auszugsweise – der gutachtlichen Stellungnahme von Dritten in den Medien / Presse / Internet ist eine vollständige Kopie der verwendeten Aussagen an die Mailadresse: umweltnetzwerk@gmx.de – uns zur Kenntnis zu zusenden. Einer Nutzung und jeder Art der weiteren Verwendung der Stellungnahme ist in jedem Fall zuvor das schriftliche Einverständnis des Autors einzuholen. Bei erfolgter Verlinkung der Stellungnahme im Internet / Medien ist unter Angabe der Autorenrechte das Umweltnetzwerk Hamburg als Urheber zu nennen.

Abgrenzung

Das Umweltnetzwerk leistet **keine Rechtsberatung** – deshalb können unsere



Aussagen zu rechtlich angesprochenen Sachverhalten nicht abschließend sein. Aus der Praxis von vielen begleiteten Genehmigungsverfahren geben wir unser Wissen mit der **Empfehlung weiter, zu den vorgelegten Ergebnissen unserer Fehler- und Schwachstellenanalyse und den vielen weiterhin offenen Fragen einen Rechtsbeistand zu konsultieren**. Dies auch, um abklären zu können, ob die Abfallanlage, das MAZ-Travemünde rechtens genehmigt wurde,

Abb. 1 Amtsschimmel – Schwarz-Rot-Gold © pixel.de - was in Zweifel gezogen werden darf.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
► Veranlassung	3
Inhaltsverzeichnis	5
Lage MAZ-Travemünde	6
● Historie MAZ-Travemünde	7
Recyclinghof Blessenacker	8
Keine Öffentlichkeitsbeteiligung	10
► Geforderter Alternativstandort	10
● Genehmigung 2016	11
● Keine gesicherte MAZ-Erschließung	12
Bodenschutzbehörde forderte Sickerwasserfassung	12
Kein Wasser – keine Staubminderung	13
Stellungnahme Umweltamt Lübeck	14
Fehlende gutachtliche Standortbewertung	15
Umweltbehörde verzichtet auf Entwässerungskonzept	15
Kein Schutz des Grundwassers	16
Nur im Industriegebiet genehmigungsfähig	17
Zweierlei Behörden-Maß	18
► Bauen – Zusammenfassung - Umweltnetzwerk	19
● Abfall-Lkw-Transporte	20
● Abfälle	21
● Liste der genehmigten Abfälle	21
● Überschrittene Abfall-Ablagerungshöhen	22
Bitumenhaltige Abfälle	23
Belasteter Bauschutt	24
Altholz	25
Keine Sicherstellungsfläche / Brandunfall	26
● Vor-Ort-Kontrollen nur im 7-Jahres-Turnus	27
● MAZ – unzutreffende Basisdaten	28
Neue Gelände Vermessung erforderlich	29
► Abfall, BImSchG und TA Luft – Zusammenfassung	30
► Lärm	31
Immissionsorte zur schalltechnischen Untersuchung	30
● Betriebsöffnungszeiten des MAZ Travemünde	32
● LLUR: Auflagen zur Lärmreduzierung	33
Lärm-Datenbasis	34
► Maschinenpark - Vergleich der Schalleistungspegel	35
● Unberücksichtigte Schallemissionen	36
● Beschwerden der Anwohner	37
● Mobiler Maschineneinsatz auf dem MAZ-Gelände	38
● Kein Lärmschutz-Wall vorhanden	38
● Brecheranlage oben auf den Abfallhalden	39
● Bewertung des Gutachters	40
● Erhöhter - zentraler Lkw-Abkipplplatz – unberücksichtigt	41
► Lärm Zusammenfassung: Fehler- und Schwachstellen	42
Staub	43
● Fehler im Staubgutachten	43
Staubfreisetzungen	44
Staubender mobiler Einsatz	45
Unberücksichtigter Fahrzeugverkehr	46
MAZ und Gesamtfahrstrecken	47
► Staubgutachten: Fehler- und Schwachstellen	48
Zusammenfassung: MAZ-Anlage ist Gebietsfremd	49
Literaturquellen: verwendete Daten / Karten / Bilder / Hinweise	52

Lage MAZ-Travemünde

Ist-Zustand: Die Firma Scheel Erdbau betreibt nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz eine bestandskräftig genehmigte Bauschutttaufbereitungsanlage für überwiegend mineralische Abfälle mit mehreren Brecheranlagen in Lübeck auf der gepachteten Betriebsfläche Gemarkung Pöppendorf, Flur 1, Flurstück 39/7. Zugelassener Anlagen-Durchsatzleistung: **185.000 t/a**, bewilligte Lagerung: **45.000 t/a**.

Lage: Der Standort der MAZ-Abfallaufbereitungsanlage befindet sich in Lübeck, zwischen dem Stadtteil Kücknitz und dem Skandinavienkai an der Travemünder Landstraße. Laut Antragsunterlagen (Formular 13.1 Angaben zum Betriebsgrundstück) beträgt die **Betriebsfläche: 34.463 m²**. Das MAZ befindet sich in naher Entfernung zur nördlich gelegenen Gemeinde Ivendorf (≈ 100 m). Im Westen grenzt die Recyclinganlage in nur 10m Entfernung an mehrere Wohnhäuser der

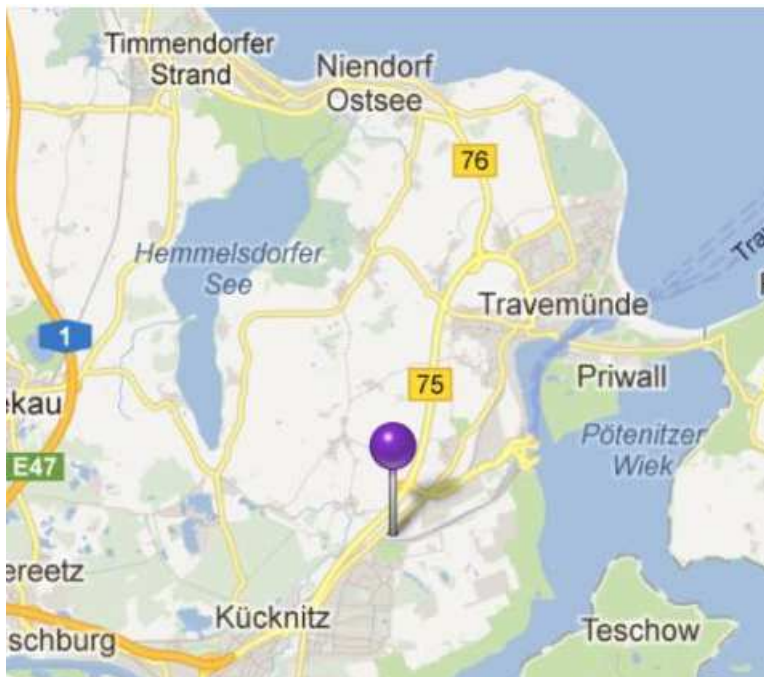


Abb. 2 Übersichtskarte: Lage Standort des MAZ-Travemünde © LCA

Kleinsiedlung Bültwisch, direkt daran das Reit-Sport-Zentrum Bülhof. Im Süden grenzt das Gewerbegebiet Skandinavienkai an, dessen Bahngleise der Hafen-Betriebsbahn sich Süd-Westlich bis nach Kücknitz ausdehnen. Im Norden grenzt der Betrieb an die Travemünder Landstr., im Osten an ein Gewerbegebiet (Vestas). Das bis 2004 von mehreren Firmen genutzte Gelände befindet sich nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Lübeck in einer ausgebeuteten Kiesgrube.

Direkt neben dem MAZ-Travemünde angrenzend betreibt die Firma Fischer-Beton auf verkleinertem Gelände ein Betonmischwerk zur Verarbeitung von Sand und Kies. Laut gültigem Flächennutzungsplan wird das Gelände bis zum Bahngleis Skandinavienkai als Sondergebiet für den **“Rohstoffabbau für Steine und Erden** geführt. Ab 2030 wird das MAZ-Gelände im Konzept **“Zukunftsorientierte Stadtentwicklung Lübeck 2030”** für zukünftige Gewerbeflächenentwicklung genannt.

Fristverlängerung 2016: Für das von der Firma Scheel genutzte MAZ-Travemünde wurde 2016 die behördliche Zustimmung für weitere 10 Betriebsjahre beantragt. Vom Landesumweltamt wurde dazu eine wesentliche Änderung über ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG durchgeführt. Hierfür war erneut das gemeindliche Einvernehmen von der Stadt Lübeck einzuholen. Über eine Behördenbeteiligung wurde die Stadt Lübeck vom LLUR aufgefordert sich an dem Verfahren durch Abgabe von fachlichen Stellungnahmen, durch Hinweise oder auch über konkrete Auflagen als Nebenbestimmungen an dem BImSchG-Verfahren zu beteiligen. Die Stadt Lübeck gab ihre Zustimmung für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB mit der Befristung bis 2026. Als zuständige Behörde für das MAZ-Verfahren erteilte das Landesumweltamt die Genehmigung am **02.08.2016**.

Historie MAZ-Travemünde

Von der Fa. Scheel wurde bereits ein Mineralstoff-Aufbereitungszentrum (MAZ) in Lübeck-Herrenwyk, am Standort "Unter der Herrenbücke" 2 in Lübeck betrieben. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das MAZ-Herrenwyk wurde vom Landesumweltamt am 20.07.2000 bis 31.07.2005 erteilt. Diese befristete Genehmigung der Bauschutttaufbereitungsanlage erfolgte u.a. für den Abriss der Betonbrücke am Herrentunnel, dessen Abfälle von der Firma Scheel am Standort aufbereitet wurden. Zur Betriebsführung dieser Anlage sind mehrere Beschwerden dokumentiert. Allein im Zeitraum vom **20.06.2000 bis 23.01.2002** wurden von der Behörde insgesamt **18 Anlassüberwachungen** beanstandet [s.a. **Drs. 15/1625**]. Zur Nichteinhaltung von Betriebsauflagen erfolgten u.a. Klagen zu verunreinigten Straßen, Arbeiten und Abfallanlieferungen bis in die späte Nacht. Die Firma Scheel verstieß gegen zahlreiche behördliche Auflagen, so u.a. das die Einhausung der Brecheranlage nicht umgesetzt wurde, zulässige Haldenhöhen wesentlich überschritten wurden, eine geforderte Berieselungsanlage nicht installiert wurde, so dass Staubbelastungen für die Umgebung die Folge waren [**HL-UA 2003**].

Am Standort Travemünder Landstraße konzentrierte Anlagen

Die unter der Leitung der Firma Scheel Erdbau in der Travemünder Landstraße betriebenen Anlagen werden nachfolgend hier vorgestellt:

2006 – MAZ – Ursprungsgenehmigung LANU Az: 231 580.40-71/03) vom 14.06.2006. Abfallanlage nach § 4 i.V. § 19 BImSchG zur Behandlung und Aufbereitung (185.000 t/a) mineralischer Abfälle (Zwischenlager: (BE 1-3 = 45.000 t/a)

2011 – MAZ – befristet bis 2016 genehmigt LLUR – Az.: 732 -580. 40 -71/03

2016 – MAZ – Änderungsantrag AZ.: 732-580.40-72/03 vom 02.08.2016 (Anschlussgenehmigung befristet bis 2026 der o.g. MAZ-Abfallanlage)

2011 Seegrasaufbereitung – Az: LLUR 732 – 580.40-71/03 Genehmigung am 23.5.2011 nach § 4 i.V. § 19 BImSchG zur Aufbereitung von 3.000 t/a Seegras.

2012 Oberbodenlager – Aktenzeichen: LLUR 732 – 580.40-71/03 (48) Am 2.07.2012 befristete Genehmigung nach § 4 i.V. § 19 BImSchG zum Betrieb zur Aufbereitung von 110.000 t/a Oberboden-/Böden. Zwischenlagerung: 11.000 t/a.

2012 Kiesabbau – Blossenacker – Aktenzeichen: 3.391.33.01. Genehmigung Stadt Lübeck, untere Naturschutzbehörde vom 4.4.2012 Kies- und Sandabbau – anschließende **Verfüllung mit mineralischen Bauabfällen** auf dem Grundstück.



Abb.3: Standort Travemünder Landstr. – Übersicht von der Fa. Scheel betriebene Anlagen © Bild Google

Recyclinghof Blessenacker

Für das MAZ-Travemünde wurden bereits mehrere BImSchG-Anträge gestellt. Der derzeitigen bestandskräftigen Genehmigung im Jahre 2011 ging ein Antrag aus 2005 voraus, der als Ursprungsgenehmigung am 14.06.2006 vom LANU bewilligt wurde (Aktenz. 231 580.40-71/03). Die Genehmigung zum Bau und Betrieb des MAZ-Travemünde wurde jedoch auch nach 3 Jahren Übergangsfrist von der Firma Scheel nicht umgesetzt. Der Genehmigungsbescheid war damit ungültig. Nach dem die Genehmigung aus 2006 im Jahre 2009 verjährt war, musste für das MAZ-Travemünde ein neuer BImSchG-Antrag beim Landesumweltamt eingereicht werden. Nach 5 vergangenen Jahren wurden **dieselben Antragsunterlagen** aus 2005 der Behörde zur Anlagengenehmigung 2011 erneut vorgelegt. Aktuelle Unterlagen und Gutachten zur MAZ-Bewertung wurden vom LLUR nicht eingefordert.

Von der Stadtverwaltung Lübeck, vom Bausenator wurde 2012 der B-Plan Nr.



30.02.00 für eine von der Firma Scheel am Standort Travemünder Landstraße 260 (Blessenacker) geplante Abfallaufbereitungsanlage öffentlich vorgestellt. Diese Pläne für die **11 ha große Abfallanlage** (s. u. Karte Standort) wurden u.a. damit begründet, das die bisher über mehrere Standorte in Lübeck verteilten Abfallanlagen der Firma Scheel zusammengeführt und zu einem größeren **Zentrum für die Aufbereitung und Lagerung von mineralischen Abfällen, Boden sowie weiteren Baustoffen** in verkehrsgünstiger Lage an der

Travemünder Landstraße konzentriert werden sollten. Verharmlosend wurde diese Anlage von der Firma Scheel als "Recyclinghof" angegeben, die im allgemeinen Sprachgebrauch jedoch als Abfall- und Bauschutttaufbereitungsanlage bezeichnet wird. Nach heftigen öffentlichen Protesten und mit **2828 Unterschriften von Anwohnern in Kücknitz-Pöppendorf, Ivendorf und Travemünde** wurden die Anlagenpläne 2012 von der Stadtverwaltung Lübeck wieder zurückgezogen.

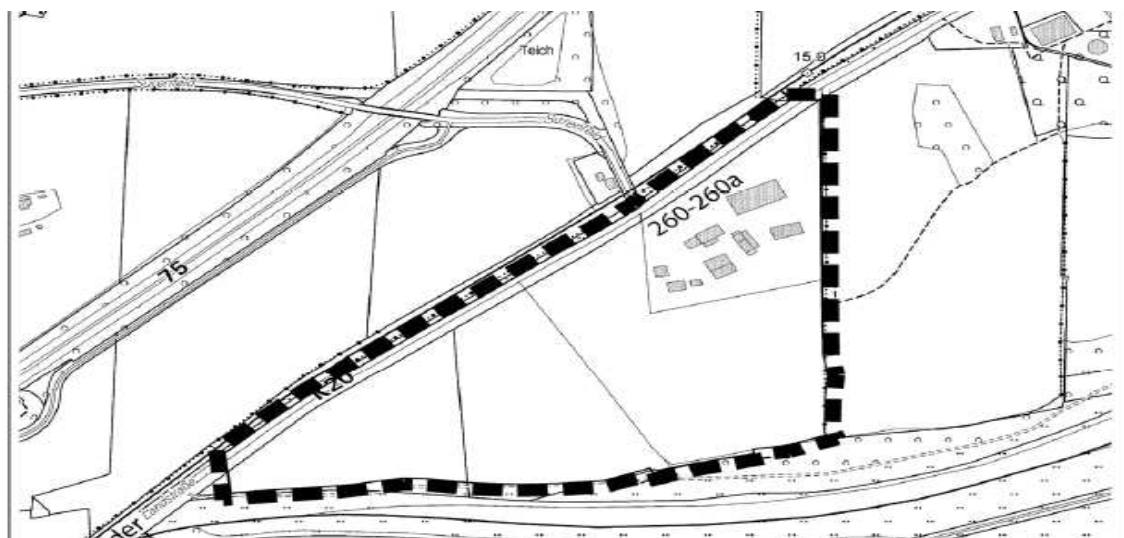


Abb. 4 Auszug - Übersichtsplan zum Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 30.02.00 – Travemünder Landstraße 260 / **Recyclinghof** Quelle: Stadt Lübeck Internet 2017 [Lübeck2012]

Keine Öffentlichkeitsbeteiligung

Die **Pläne am Blessenacker** für eine Recyclinganlage für Bauschutt und Bio-Abfälle zwischen Kücknitz und dem Skandinavienkai wurden auch von der Politik in Kücknitz und näherer Umgebung abgelehnt. Eine gewerbliche Entwicklung des ehemaligen Reiterhofes an der B 75 bei Kücknitz sowie die Zusammenlegung aller Aktivitäten im Bereich der Abfallwirtschaft in nur 1 Abfallaufbereitungsanlage wurden von allen in der Bürgerschaft vertretenen Parteien kritisch gesehen. Argumentiert wurde, dass die Pläne zur Errichtung eines Recyclinghofes sowie die Ablagerung von Bauschutt zwischen Roter Hahn, Naturschutzgebiet Dummersdorfer Ufer und Pöppendorf die gemeinsamen Anstrengungen der städtischen Grundstücksgesellschaft Trave und der Anwohner zunichtemachen würden, das Wohnumfeld in Kücknitz zu verbessern. Deutlich gemacht wurde von der Politik, dass Gewerbeansiedlungen und daraus entstehende Belastungen durch Staub und Lärm von Schredder-Anlagen dieses Wohnumfeld grundsätzlich ausschließen würden.

Während dieser sogenannte "Recyclinghof" von der Bevölkerung und allen Parteien gemeinsam am Standort Blessenacker abgelehnt wurde, hatte die Firma Scheel über getrennte, ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführte „vereinfachte“ Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz [BImSchG] weitere Abfallanlagen zur Behandlung und Zwischenlagerung von mineralischen Abfällen beantragt – alle am Standort Travemünder Landstraße - die vom Landesumweltamt (LLUR) bewilligt wurden. (s. a. Historie zum MAZ auf Seite 9).

“Salami-Taktik“

Während die Pläne zur Ansiedlung der Bauschuttrecyclinganlage am Blessenacker einhellig abgelehnt wurden, wurde diese Anlage in nur 500 Meter Entfernung umgesetzt. Das in der Travemünder Landstraße genehmigte "Mineralstoff-Aufbereitungszentrum (MAZ) entspricht den bereits abgelehnten Plänen zum **“Recyclinghof“** Blessenacker-Kücknitz. Heutige Proteste von Anwohnern sind nachvollziehbar, wenn die in diesem Gebiet erteilten Genehmigungen in ihrer Gesamtheit gesehen werden. Argumentiert wird, dass über eine "Lex Scheel" per **“Salami-Taktik“** versucht wird, in der Region Kücknitz-Pöppendorf - Standort Travemünder Landstraße - Fakten für ein **Zentrum der überregionalen Abfallwirtschaft** für Lübeck und das Umland von M-V, sowie für angrenzende Kreise (Segeberg / Ratzeburg / Ostholstein / Lauenburg / Stormarn) zu schaffen. Durch die große Menge der genehmigten Abfälle ist diese Argumentation nicht von der Hand zu weisen.

Beeinträchtigung der Lebensqualität

Von Anwohnern wird befürchtet, dass langfristig über mehrere Abfallanlagen, sowie weiterer genehmigter Kiesabbauf Flächen (u.a. Boltwiesenacker / Bültwisch) der Bereich zwischen Travemünde und Kücknitz zum Industriegebiet umgewandelt und damit ihr »**Leben im Grünen zwischen Weltkulturerbe und Ostseebad**« gefährdet wird. In Gefahr auch deshalb, weil dieser grüne Gürtel von Kücknitz bis zum Dummersdorfer Ufer mit seinen offenen Wander- und Reitwegen zur Naherholung und damit wesentlich zum Wohnwert der Bürger in dieser Region beitrage.

Bemängelt wird i. B. von Anwohnern in der Region Kücknitz-Pöppendorf-Ivendorf, dass sie nicht gefragt wurden. An keinem der (als nicht öffentlich geführten) Verfahren wurden die Anwohner beteiligt. Dass durch diese Abfallanlagen ihre Lebensqualität eingeschränkt wurde, interessierte nicht. Argumentiert wird von den Betroffenen, dass von der Stadt Lübeck gerne öffentlich beteuert wird, dass diese die Bürgernähe suche, dass die Anwohner aktiv in die Entscheidungsfindung von Planungen eingebunden werden sollen.

Von der Bevölkerung wird dazu ausgesagt, dass bei den Planungen zu den Abfallrecyclinganlagen in der Travemünder Landstraße eher das Gegenteil der Fall war: Von **Bürgereinbindung** in diese Entscheidungsprozesse fehlte bislang jede Spur.

Geforderter Alternativstandort

Obwohl die Ablehnung der Bevölkerung gegen ein **Zentrum der Abfallwirtschaft** in der Travemünder Landstraße mit fast 3.000 Unterschriften mehr als deutlich ausfiel, wurde ab 2012 von der Stadt Lübeck keine alternative Bauleitplanung vorangetrieben, um eine weitere Ansiedlung von Abfallanlagen in der Travemünder Landstraße zu verhindern. Stattdessen wurde das gemeindliche Einvernehmen zugunsten des MAZ der Firma Scheel von der Stadt Lübeck für weitere 10 Jahre zugestimmt. Alternative Standorte wurden nicht öffentlich mit den Anwohnern erörtert, was als wesentlicher Mangel der Lübecker Behördenpolitik angesehen wird.

Mit großer Besorgnis wird von den Anwohnern beobachtet, dass diese emittierenden Abfallanlagen immer näher an Wohnorte heranrückten. So sind z.B. die Wohnhäuser der Gemeinde Ivendorf nur knapp 100 Meter vom Betriebsgelände des MAZ-Travemünde entfernt. Während in anderen Bundesländern wie in NRW, BW über die Bauleitplanung zu emittierenden Bauschuttrecyclinganlagen ein **Abstandserlass** existiert – gibt es in Schleswig-Holstein keine entsprechenden Regelungen. So müsste das MAZ-Travemünde – wenn es in Sachsen-Anhalt als zu genehmigende Bauschuttrecyclinganlage mit Brecheranlagen beantragt worden wäre - einen Mindestabstand von 500 m zur nächsten Wohnbebauung einhalten. Das MAZ wäre weder nach Immissionsschutzrecht, noch nach Baurecht zulässig.

Da das von der Firma Scheel gepachtete MAZ-Grundstück sich im Besitz der Stadt Lübeck (KWL) befindet, hätte auch ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit einer bürgerfreundlicheren Öffentlichkeitsbeteiligung von der Stadtverwaltung ermöglicht werden können. Dann hätten die Anwohner ein Mitspracherecht zu der Entscheidung einer Abfallanlage gehabt - dies war hier beim MAZ nicht der Fall.

Zu Recht wird von Anwohnern befürchtet, dass durch die bereits erfolgte Ansiedlung von mehreren Abfallanlagen – die zu der sogenannten "schwarzen Industrie" zählen, diese wie ein Magnet weitere Anlagen der Abfallbehandlung anzieht, und die Region zum Abfallzentrum des Ostseeraums ausgebaut wird.

Von den Anwohnern der Region Kücknitz-Pöppendorf-Ivendorf-Travemünde wird ein öffentliches Standortfindungsverfahren für das MAZ-Travemünde von der Stadt Lübeck (KWL) eingefordert, das eine aktive Bürgerbeteiligung für einen anderen, alternativen Anlagenstandort schnellstmöglich umsetzt.



Abb.5 Forderung zur gesetzlichen Einhaltung von Mindestabständen zu Industrie- und Gewerbeanlagen zu Wohngebieten

• Genehmigung 2016

Das Landesumweltamt (LLUR) in Kiel ist zuständige Behörde für die Durchführung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, sowie nachfolgend auch Überwachungsbehörde für die genehmigten Abfallanlagen. Das MAZ- Travemünde wurde 2011 bis 15.06.2016 befristet genehmigt. Vor Ablauf der Frist wurde eine Verlängerung des Anlagenbetriebes um weitere 10 Jahre beantragt - die hierfür erforderlichen Antragsunterlagen wurden von der Fa. Scheel 2015/2016 beim Landesumweltamt [LLUR 2016] eingereicht. Der gesetzliche Auftrag einer Genehmigungsbehörde lautet, das alle Belange, die zur Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen für die Entscheidung zur Genehmigungsfähigkeit der Anlage von Bedeutung sein könnten, zu sammeln, zu bewerten und gerecht abzuwägen sind. Dazu wurden von folgenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, Stellungnahmen zum Genehmigungsantrag eingeholt:

- **Hansestadt Lübeck mit den Fachbereichen: – Wasser – Boden – Bauaufsicht – Stadtplanung – Abfall – Immissionen - Brandschutz – Naturschutz,**
- **Staatliche Arbeitsschutzbehörde** der Unfallkasse Nord, Standort Lübeck.

Fehlende Prüfung der Behörden

Von der Stadt Lübeck erfolgte die Zustimmung zum Genehmigungsverfahren des MAZ nach § 35 II BauGB. Die Paragraphen §§ 34, 35 BauGB kommen nur dann zur Anwendung, wenn kein bestandskräftiger Bebauungsplan existiert. Über eine Anfrage nach dem Informationszugangsgesetz IZG wollten wir deshalb von der Baubehörde der Stadt Lübeck erfahren, ob für das ehemalige Kiesabbaugebiet auf dem das MAZ-Travemünde errichtet wurde, ein gültiger Bebauungsplan existiert.

Unsere IZG-Anfrage vom 17.1.2017 [IZG2017-B-Plan] wurde vom Bauordnungsamt mit der Übersendung der im Rahmen des Zustimmungsverfahrens von der Stadt Lübeck vorgelegten Stellungnahme vom 22.02.2016 (Zeichen: 2828/2015) beantwortet: Laut dieser Behördenstellungnahme der Stadt Lübeck liegt für das Gelände des MAZ-Travemünde **kein rechtsgültiger Bebauungsplan** vor.

Kein Bebauungsplan

Da kein rechtsgültiger Bebauungsplan für das MAZ-Gelände vorliegt, hatte die Stadt Lübeck über die Fachbehörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt wurden, u.a. die Baubehörde und das Umweltamt eine Prüfung vorzunehmen, ob für das im Außenbereich gelegene Vorhaben eine gesicherte Erschließung des Baugeländes nach § 35 BauGB II gegeben ist. In der Genehmigung wird dazu vom LLUR ausgeführt, dass diese Beteiligung der Fachbehörden der Stadtverwaltung Lübeck ergeben habe, dass **keine Bedenken** gegen das Vorhaben bestehen. Mit entscheidend zur Genehmigungsfähigkeit der Bauschuttrecyclinganlage war somit die Aussage der Baubehörde Stadt Lübeck, dass das MAZ-Gelände erschlossen sei. Dazu wird im Genehmigungsbescheid 2016 auf S. 21 ausgeführt:

Punkt 3: Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG: „Das Vorhaben ist als sonstiges Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 2 BauGB einzustufen. Die Erschließung ist gesichert durch den Anschluss an die Travemünder Landstraße“....

Unter den zuvor genannten Bedingungen hat die Stadt Lübeck am 22.02.2016 ihre Zustimmung für das Vorhaben zur Bauschuttaufbereitungsanlage in der Travemünder Landstr. das **gemeindliche Einvernehmen nach § 36 II BauGB** erteilt. Weitere Überprüfungen zur gesicherten Erschließung des MAZ-Betriebsgeländes erfolgten demnach **nicht** durch die Stadt Lübeck (über das Umweltamt – Bauamt).

Den Aussagen der Stadt HL unterzog das Umweltnetzwerk einer Prüfung, ob wie angeführt diese Voraussetzungen (§ 35 II BauGB) tatsächlich vorliegen.

• Keine gesicherte MAZ-Erschließung

Für die Zulassung einer Bauanlage im Außenbereich muss für das geplante Gebiet eine Erschließung gesichert sein. Laut Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes [BverwG] zum Begriff der **gesicherten Erschließung** ist im Rahmen einer nachvollziehenden Abwägung jedes Vorhaben jeweils im Einzelfall zu prüfen. Zitat aus dem rechtsgültigen Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes Az: 4 B 224/95:

„Eine Erschließung gilt nach den gesetzlichen Vorgaben dann als gesichert, wenn das Baugrundstück verkehrsmäßig an das öffentliche Straßennetz angebunden, sowie die Versorgungs- und Entsorgungsleitungen für Elektrizität, Wasser und Abwasser entweder vorhanden, oder spätestens bei der Geländeerschließung errichtet werden können“. [BverwG Az: 4 B 224/95]

Als Voraussetzung für die Inbetriebnahme des genehmigten MAZ-Travemünde wären demnach erforderliche Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen zu gewährleisten. Eine behördliche Überprüfung für die gesicherte Erschließung der Abfallanlage nach den Vorgaben des BverwG-Urteil erfolgte jedoch nicht. Obwohl über die Genehmigung (2016 Seite 14 siehe Hinweise III zu Bodenschutz) für den MAZ-Betrieb für alle anfallenden Abwässer eine gesicherte Entsorgung verlangt wurde, sowie gemäß ArbeitsschutzG nutzbare Wasserzuleitungen für Mitarbeiter für beheizbare Sozial-, und Aufenthaltsräume, Abwasserleitungen für sanitäre Anlagen wie WCs und Duschen vorzuhalten sind (s.a. Arbeitsschutz Antrag 2016 Fa. Scheel), liegen diese Voraussetzungen zum MAZ-Betrieb ausdrücklich nicht vor.

Bodenschutzbehörde forderte Sickerwasserfassung

Der Genehmigungsbescheid 2016 enthält Auflagen und Nebenbestimmungen der am MAZ-Verfahren beteiligten Fachbehörden der Stadt Lübeck. So wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung von der Umweltbehörde, Fachbereiche Boden-/Wasserschutz zum Genehmigungsverfahren 2016 zum Betrieb der MAZ-Anlage der deutliche Hinweis für eine Sickerwasserfassung erhoben: **Auszug aus der Stellungnahme Stadt Lübeck vom 19.1.2016 (Behördenzeichen: 3.390.1)**

Die Bodenschutzbehörde Lübeck hat zum Antrag wie folgt Stellung genommen:

2) Gemäß den Antragsunterlagen beiliegendem LBP-Nachtrag (05.01.2015) zum Thema Boden-/Wasser liegen im Anlagenbereich Teilversiegelungen sowie Rigolen zur Versickerung von Niederschlagswässern auf diesem Gelände vor. Zur Vermeidung durch Sickerwasser der zwischengelagerten Abfälle verursachter Gewässerunreinigungen ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Lagerflächen (z.B. für den Abfallschlüssel 1703: Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) ausreichend versiegelt sind und die **sichere Fassung und der nachfolgende wasserrechtlich **ordnungsgemäße Verbleib dieser Sickerwässer gewährleistet ist.**“**

Dieser behördlichen Forderung nach einer Teilversiegelung der Lagerflächen für schadstoffhaltige Abfälle (s.a. dazu die weitere Befassung im **Kapitel Abfälle**) sowie für eine sichere Fassung der Sickerwässer (u.a. Schmutzwasser, Niederschlagswasser) kann nur über einen wasserrechtlich ordnungsgemäßen Verbleib der Sickerwasserfassung mit Anschluss an eine Aufbereitungsanlage umgesetzt werden. Diese Anschlüsse sind für das MAZ-Betriebsgelände nicht vorhanden.

Für eine sichere Fassung der Sickerwässer hätte der Behörde ein Antrag für ein Abwasserkonzept vorgelegt werden müssen, was weder von der Firma Scheel gewollt, noch von der Umweltbehörde Stadt Lübeck hinterfragt, noch vom Landesumweltamt als Auflage zur MAZ-Genehmigung gefordert wurde.

• **Kein Wasser – keine Staubminderung**

Laut Genehmigungsaufgaben ist ein Anlagenbetrieb nur mit feuchtem Material zulässig. Nach den Nebenbestimmungen sind dafür Berieselungsanlagen für den Anlagenbetrieb, u.a. den Brechern, zur Haldenbefeuchtung sowie der Fahrwege vorzusehen. Wie vom Umweltnetzwerk ermittelt, befinden sich auf dem Betriebsgelände weder Ver- noch Entsorgungsanschlüsse für Wasser. Für die Recyclinganlage liegen aber keinerlei nähere Angaben zu dieser Beregnungsanlage, zum Beispiel in Form von Plänen oder textlichen Ausführungen vor. Da keine Alternativen wie eigene Brunnen, Tankwagen usw. nicht angezeigt wurden, kann in keiner Weise nachvollzogen werden, inwieweit eine solche Anlage überhaupt wirksam betrieben werden kann.

Weder von der Genehmigungsbehörde, noch vom Gutachter wurde hinterfragt, ob Wasserleitungen auf dem MAZ- Betriebsgelände vorhanden sind. Da nicht hinterfragt wurde, ob die technischen Gegebenheiten für eine Wasserberieselung von staubenden Flächen, eine Bewässerung während der Abfallaufbereitung oder eine Durchfeuchtung des Schüttgutes erfolgen kann, können die Genehmigungsaufgaben entsprechend auch nicht umgesetzt werden. Nach Auskunft der Stadt Lübeck [Netz AG], zuständig für Wasserzuleitungen in Lübeck, **liegt für das MAZ-Grundstück kein Wasseranschluss vor**. Die Antwort zur angefragten Planauskunft der Netz AG Stadt Lübeck vom 15.3.2017 belegt unsere vorherige Aussage:

Travemünder Landstraße 282	
	
Planauskunft (Zeichenerklärung siehe beigefügte Legende)	
Lübeck Netz GmbH, Geniner Straße 80, 23560 Lübeck Tel.: 0451/888-0 Planauskunft: Tel.: 0451/888 2619	
Die Angaben im Plan erfolgen unter Ausschluss jeder Haftung, insbesondere ist der Einwand des Mitverschuldens ausgeschlossen. Versorgungsanlagen, die sich im Planungs- oder Ausführungsstadium befinden, sowie stillgelegte Versorgungsleitungen, sind nicht dargestellt. Quelle der Katasterdaten: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamts für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein	
Projekt-Titel: Travemünder Landstraße 282	
Erstellungszeit: 15.03.2017 09:04:44 Vorgangsnummer: 20170315_0003_V01 Blatt:1	
Zentraladresse: Lübeck, Travemünder Landstraße 282	
Maßstab: 1 : 250	Sparte: Wasser
 	

Abb.6 Anfrage vom Umweltnetzwerk - Planauskunft zur Erschließung von Wasser © Netz AG2017

Laut Auskunft der Entsorgungsbetriebe [EBHL2017] – siehe oben Kopie der Planauskunft vom 15.3.2017 sind die Grundstücke an der Travemünder Landstraße, einschließlich das Betriebsgelände des MAZ-Travemünde nicht erschlossen, verfügen diese nicht über Anschlüsse für Wasserleitungen.

• Stellungnahme Umweltamt Lübeck

Unsere **Anfrage vom 17.1.2017** ob für Wasser, für anfallende Niederschlags- und Sickerwasser, sowie für Sanitärabwasser auf dem Gelände des MAZ-Travemünde Anschlüsse für eine geregelte **Wasser-Ver- und Entsorgung** vorhanden ist, wurde vom Umweltamt Lübeck am **28.2.2017** [HL 2017 Wasser] wie folgt geantwortet:

„Der unteren Wasserbehörde der Stadt Lübeck sind keinerlei gezielte oder gefasste Einleitungen von Niederschlagswasser in Oberflächen-, bzw. Grundwasser bekannt. Es existieren keine Gräben, Entwässerungsmulden, Rohrleitungen, Rigolen oder Ähnliches. Das Niederschlagswasser versickert diffus über die Geländeoberfläche (.....des MAZ-Travemünde)“.

Damit widerspricht die Stadt Lübeck / Umweltamt ihrer eignen Stellungnahme vom 19.1.2016 (**Behördenzeichen: 3.390.1**) in der vom Fachbereich Boden-Wasserschutz ausgeführt wird: **“das Teilversiegelungen sowie Rigolen zur Versickerung von Niederschlagswässern auf diesem Gelände (MAZ) vorliegen“.**

Unsere eigentliche Kernfrage, ob eine geregelte Ver- und – Entsorgung für anfallendes Sickerwasser, Schmutz- (z.B. Löschwasser), Sanitär- oder Niederschlagswasser auf dem MAZ-Gelände vorhanden ist, wurde damit jedoch vom Umweltamt der Stadt Lübeck nicht sachgerecht beantwortet – wurde der Frage ausgewichen.

Eine eindeutige Antwort auf diese Frage erhielten wir stattdessen von den Stadtwerken Lübeck über die Planauskunft vom 15.3.2017 [EBHL]. Geantwortet wurde: **“Auf dem Betriebsgelände der Fa. Scheel sind weder ein Wasseranschluss, noch Entsorgungsanschlüsse für anfallendes Abwasser vorhanden“.**

Damit ist die laut Genehmigungsaufgabe vom Landesumweltamt geforderte gesicherte Erschließung zum MAZ-Betrieb nicht gegeben. Es kann weder eine Be- noch Entwässerung für den laufenden Betrieb der Abfallanlage MAZ- Travemünde stattfinden. Ohne die Möglichkeit einer Bewässerung ist damit aber eine Minimierung von Staubimmissionen der Bauschuttrecyclinganlage nicht gewährleistet.

Ob die Voraussetzungen einer Erschließung für eine Wasserzuleitung, sowie auch zur Entsorgung von Abwässern auf dem Anlagenstandort gegeben sind, hätte von den beteiligten Behörden – sowohl von der Stadt Lübeck – als auch von der Genehmigungsbehörde (LLUR) umfänglich geprüft werden müssen. Stattdessen wurden umfangreiche Auflagen zur Genehmigung erteilt, deren Umsetzungen gar nicht möglich sind - deren Umsetzbarkeit allerdings auch nicht von den Behörden hinterfragt wurden – sowie mangels Kontrollen bis zum heutigen Tag nicht bemerkt – nicht beanstandet wurden.

Fehlende Behördenprüfung

Über ihre Verfahrensbeteiligung zur Genehmigung hatte die untere Wasserbehörde der Stadt Lübeck bezüglich der Genehmigungsfähigkeit die Auswirkungen der MAZ-Abfallrecyclinganlage auf das Schutzgut Grundwasser (Geschütztheit, Flurabstand, Baugrunduntersuchungen) zu bewerten. In ihrer Stellungnahme waren auch die Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung der nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser darzustellen. Zur Vorsorge dieser Schutzgüter waren Aussagen, bzw. Untersuchungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Z-2-Abfälle) zu machen, sowie zu ermitteln, ob das anfallende Abwasser ohne Beeinträchtigungen durch die auf dem Gelände aufbereiteten Abfälle - ohne eine Schadstoffauslaugung versickern kann.

Derartige Untersuchungen fanden zum MAZ-Travemünde bis heute nicht statt.

Fehlende gutachtliche Standortbewertung

Zur Antragstellung des MAZ-Travemünde hatte die Firma Scheel bereits 2006 das Planungsbüro Dipl.-Ing. Böhm für den Landschaftspflegebegleitplan [LBP] beauftragt. Herr Böhm ist freiberuflich tätig und nimmt als Gutachter auch Aufgaben der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahr. Im Auftrag der Stadt Lübeck erstellt er für diese Gutachten und prüft zugleich auch die landschaftspflegerischen Begleitpläne. Somit liegt hier ein klassischer Interessenkonflikt vor – denn Gutachter Böhm kann nicht sowohl Auftragnehmer der Firma Scheel und gleichzeitig Auftragnehmer für die Stadt Lübeck (UNB) im selben Genehmigungsverfahren sein.

In den Akten ist kein Hinweis zu finden, wer von den Mitarbeitern der UNB den Landschaftspflegebegleitplan zum Verfahren des MAZ-Travemünde gutachterlich überprüft hat. Deshalb muss angenommen werden, dass Herr Böhm möglicherweise sein eigenes Gutachten zum Landschaftspflegebegleitplan für das MAZ-Verfahren prüfte. Dieser Frage sollte über einen einzubeziehenden Rechtsbeistand nachgegangen werden. Ergibt die Prüfung, dass der LBP von Herrn Böhm erstellt und im Auftrag der UNB geprüft wurde – so liegt möglicherweise ein Straftatbestand vor.

Nach den vorliegenden Antragsunterlagen wurden weder zur ursprünglichen Genehmigung im Jahre 2006, noch nachfolgend bis 2016 zur Änderungsgenehmigung Untersuchungen zur Eignung des Geländes, z.B. zur Hydrogeologie, sowie kontinuierliche Grundwasserbeprobungen zu den abgelagerten Abfällen auf dem ausgebeuteten Kiesgrubengelände vorgelegt. Während in anderen europäischen Staaten wie u.a. den Niederlanden, Belgien, Österreich zum Genehmigungsverfahren für Bauschuttrecyclinganlagen zur Antragstellung eine Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung selbstverständlich ist, zum Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung stattfindet – hält man dies in deutschen Behörden für entbehrlich.

Auch zu der unzureichend erfolgten Standort-Bewertung spielt der Gutachter Böhm eine eher unrühmliche Rolle für die Firma Scheel. Statt seiner Aufgabe als Dipl.-Ing. zur „Umweltsicherung“ der zu prüfenden Vorhaben gerecht zu werden, und für den bereits seiner natürlichen Schutzfunktionen durch den Kiesabbau beraubten Standort zusätzliche Schutzmaßnahmen für das Grundwasser einzufordern, führt der Gutachter Böhm über seine Bewertung im Landschaftspflegebegleitplan aus, dass zur MAZ-Geländennutzung kein besonderer Schutz benötigt wird.

Umweltbehörde verzichtet auf Entwässerungskonzept

Seiner eigenen Bewertung entsprechend bat Gutachter Böhm im Auftrag der Firma Scheel zu der MAZ-Genehmigung über ein Anschreiben vom **15.01.2006** die Stadt Lübeck (Umweltbehörde Wasser-/Boden) auf einen Antrag für ein Entwässerungskonzept zu verzichten. Wörtlich heißt es im uns vorliegenden Anschreiben:

*„Unter Bezugnahme auf unsere Telefonate anbei ein Auszug aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan, soweit er die Schutzgüter Boden und Wasser betrifft. Ich möchte noch einmal hervorheben, dass es sich nach den vorliegenden Sondierungen um einen versickerungsfreien Standort mit intensiver gewerblicher Vornutzung handelt. Es sind **keinerlei Vollversiegelungen geplant**, so dass **sämtliches anfallendes Oberflächenwasser auf der eigenen Fläche versickert** werden kann. Weiteres siehe auch BImSchG-Antrag, technischer Erläuterungsbericht. **Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie angesichts dieses Sachverhaltes von der Vorlage einer gesonderten Entwässerungsplanung absehen würden.**“*

Statt einer umfassenden Prüfung zu dieser Fragestellung antwortete die Wasserbehörde der Stadt Lübeck 2006 auf die Bitte des LBP-Gutachters Böhm wörtlich:

“Durch die auf dem Betriebsgelände gegebene Möglichkeit einer Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser ist kein Wasserkonzept von der Firma Scheel für das MAZ-Gelände erforderlich“.

Ortsbesichtigung

Im Rahmen der Änderungsgenehmigung 2016 fand am 15.12.2015 eine Ortsbesichtigung der Wasserbehörde Stadt Lübeck bei der Firma Scheel MAZ-Travemünde in der Travemünder Landstr. 282 statt. Im Protokoll wurde von der Wasserbehörde **erneut ausgeführt, dass ein Entwässerungsantrag für das Betriebsgrundstück nicht erforderlich sei**. Fachlich begründet wurde diese Aussage jedoch nicht. Auffällig an dem Protokoll ist, dass der Ortstermin am 16.12.2015 bei der Firma Scheel stattfand, hingegen das Protokoll dazu erst am 2.3.2017 erstellt wurde. Zwischen der Ortsbesichtigung bei der Firma Scheel und der behördlichen Protokollerstellung liegen 15 Monate – was nicht korrekt ist.

Kein Schutz des Grundwassers

Der heutige Anlagenbetrieb der MAZ-Bauschuttrecyclinganlage findet in einer ausgebeuteten Kiesgrube statt. Durch den Abbau der Kiesschichten hat der Boden zugleich auch seine natürliche Schutzfunktion verloren. Nach Beendigung des Kiesabbaus (ca. 1999) wurde die Kiesgrube z. T. mit Recyclingabfällen aufgefüllt. Eine Pufferfunktion zum Schutz des Grundwassers ist durch diese Abfälle nicht gegeben – eher das Gegenteil. Der Firma Scheel wurde die Abfallaufbereitung (brechen, sieben, klassieren) sowie eine anschließende Zwischenlagerung schadstoffhaltiger Abfälle bis Z2 nach LAGA Merkblatt M20 im MAZ genehmigt. Von der Wasserbehörde der Stadt Lübeck wurde in dem Protokoll zur Ortsbesichtigung am 16.12.2015 ausgesagt: **“Die Lagerflächen (des MAZ) sind nicht versiegt“.**

Über diese Aussage wurde zugleich von der Wasserbehörde bestätigt, dass der Untergrund der Lagerflächen nicht versiegt ist. Zu allen auf dem Betriebsgelände zwischengelagerten Abfällen ist kein Grundwasserschutz gegeben. Durch Niederschläge werden die Schadstoffe aus den Abfällen ausgelaugt. Das Grundwasser ist diesen Schadstoffen schutzlos ausgesetzt.

Da kein Entwässerungskonzept für das MAZ-Betriebsgelände von der Behörde gefordert wurde, erfolgte auch keine Überprüfung, ob Entwässerungsleitungen vorhanden sind oder nicht. Über ein von der Umweltbehörde der Stadt Lübeck als erforderlich angesehenes Entwässerungskonzept wäre in diesem Fall eine Hinterfragung erfolgt, ob für das Abwasser die erforderlichen Leitungen und Anschlüsse – **ob für das MAZ-Betriebsgelände eine gesicherte Wasser Ver-/Entsorgung existiert** – ob eine Entsorgung von anfallenden Niederschlags-, Schmutz-, Lösch-, oder Sickerwasser für das Betriebsgelände überhaupt möglich ist. Da diese Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kläranlagen in der gesamten Region Travemünde jedoch fehlen, hätte ein Entwässerungskonzept zum Grundwasserschutz von der Stadt Lübeck hinterfragt werden müssen. Stattdessen wurden über die “Lex Scheel“ von der Stadt Lübeck auch hier Zugeständnisse gemacht.

Zugeständnisse zum Anlagenbetrieb

Angaben der Umwelt- und Baubehörde der Stadt Lübeck, dass das Gelände des MAZ-Travemünde für den Abfallanlagenbetrieb gesichert erschlossen sei, ist wie nachgewiesen unzutreffend. Die Anlagengenehmigung hätte ohne eine gesicherte Erschließung nicht erteilt werden dürfen. Dies ist ein schwerwiegender Fehler der Behörden, der die Genehmigungsfähigkeit der Anlage grundsätzlich in Frage stellt.

• Nur im Industriegebiet genehmigungsfähig

Das Bauschuttrecyclinganlagen mit Brecheranlagen nur in dafür ausgewiesenen Industriegebieten zulässig sind, diese Rechtsauffassung war auch der Stadt Lübeck bereits bekannt: 2008 wurde das **bestehende Gewerbegebiet** ehemaliges Metallhüttengelände - über den **Bebauungsplan 28.05.01** in ein Industriegebiet umgewandelt. Zum Planungszweck wird in der Begründung dazu ausgeführt:

„Anlass zu der Änderung des Bebauungsplans ist das konkrete Ansiedlungsbegehren für eine Bauschuttrecyclinganlage. Derartige Betriebe sind in Gewerbegebieten zulässig. Die auf dem Betriebsgelände vorgesehene Brecheranlage ist jedoch nur in einem Industriegebiet genehmigungsfähig. Im Bebauungsplan ist deshalb auf einer Teilfläche ein Industriegebiet ausgewiesen, dass einen derartigen Betrieb oder ähnliche Betriebe zulässt. Die Ausweisung von Teilflächen als Industriegebiet bietet sich auch an, da sich in unmittelbarer Nähe ein Industriegebiet mit einem Metallschredder befindet.“ (Aussage Bausenator Boden 28.1.2008)



Abb. 7 Gelände der MAZ-Recyclinganlage Grabowski ehem. Metallhüttengelände © Google-Maps

Zweierlei Behörden-Maß

Dass **Bauschuttrecyclinganlagen mit Brecheranlagen** bedingt durch die damit verbundenen Umweltbelastungen nur in einem Industriegebiet genehmigungsfähig sind, war den Lübecker Behörden somit bekannt. Warum die Stadt Lübeck wider besseres Wissen für eine Recyclinganlage der Umänderung in ein Industriegebiet zustimmte, im selben Stadtteil (Travemünder Landstr.) hingegen einer **größeren Bauschuttaufbereitungsanlage mit mindestens 3 Brechern** ohne eine Bauleitplanung, ohne Ausweisung eines Industriegebietes, ohne Wasser-, und Geländerschließung, ohne Boden-, und Grundwasserschutz, mit einer Wohnnähe von nur 10 Metern Entfernung zum MAZ-Anlagengelände das gemeindliche Einvernehmen erteilt hat, ist nicht nachvollziehbar, dies **ist Willkür, behördliches zweierlei Maß**.

Da zu dieser Anlagengenehmigung die Voraussetzungen allein über die Behörden der Stadt Lübeck (Umweltamt-/ Bauamt) eröffnet wurden, sowie nachfolgend über das Landesumweltamt (BlmSchG-Verfahren-/Genehmigung) eine Standort-Bewertung mit zweierlei Maß stattfand, obwohl **anlagenbezogen** dieselben Voraussetzungen vorlagen, ist diese einseitige Entscheidung für Anwohner unverständlich. Fragen dazu können nur von diesen Behörden beantwortet werden.

► Bauen – Zusammenfassung - Umweltnetzwerk



Bei der MAZ-Bauschuttrecyclinganlage in der Travemünder Landstr. handelt es sich um eine industriegebietstypische Nutzung, die rechtlich - nur in einem Industriegebiet - genehmigungsfähig ist.

- der Baubehörde HL bekannt, das Bauschuttrecyclinganlagen mit Brecheranlagen genehmigungsrechtlich nur in Industriegebieten zulässig sind: Zur Ansiedlung der Abfallrecyclinganlage der Fa. Grabowski wurde von der Stadt HL ein vorhandenes Gewerbegebiet in ein Industriegebiet (Metallhüttengelände) umgewandelt.
- für das MAZ existiert kein rechtsgültiger Bebauungsplan – das Betriebsgelände sowie die angrenzenden Wohngebiete (IO-1 + IO-2) sind keine Gewerbegebiete,
- das Grundstück der MAZ-Abfallaufbereitungsanlage ist **nicht erschlossen**. Die Anlage wird **ohne Anschluss für eine Wasser Ver- und Entsorgung** betrieben,
- bedingt durch hohe Umweltbelastungen, die mit dem Betrieb der Abfallanlage durch Lärm- u. Staubanfall verbunden sind, ist das MAZ nicht gebietsverträglich, stört die weitere Fortentwicklung der Wohn- und Freizeitgebiete in der Region.
- Für das MAZ-Travemünde wurde der Fa. Scheel ohne Erschließung, ohne Bauleitplanung, ohne Ausweisung als Gewerbe-, bzw. Industriegebiet eine Betriebsgenehmigung für eine Bauschuttrecyclinganlage mit Brecheranlagen genehmigt.
- Die Stadt Lübeck ist Grundstücksbesitzerin (KWL) der verpachteten Betriebsfläche des MAZ-Travemünde. Der Bauschuttrecyclingbetrieb wurde bis 2026 befristet. Als Grundstücksbesitzerin hätte die Stadt höhere Umweltauflagen einfordern – oder der Genehmigungsfähigkeit (fehlendes Wasser) ganz widersprechen können,
- im rechtsgültigen **Flächennutzungsplan** Lübeck wird das MAZ-Travemünde als Betriebsgelände für ein **Rohstoffabbaugebiet für Steine und Erden** geführt,
- die ausgebeutete Kiesgrube (MAZ-Betrieb) wurde nicht renaturiert. Ohne Untersicherungen wurde die ehemalige Kiesgrube mit Bauschuttabfällen aufgefüllt,
- im Verfahren beteiligte Fachbehörden der Stadt Lübeck forderten für das MAZ eine Sickerwasserfassung, die jedoch vom LLUR ignoriert, nicht umgesetzt wurde,
- in Kenntnis der o. g. Sachlage hat die Baubehörde Stadt Lübeck dennoch ihre **Zustimmung für das gemeindliche Einvernehmen** zum Anlagenbetrieb für weitere 10 Jahre für das MAZ-Travemünde der Firma Scheel Erdbau GmbH erteilt.
- Das LLUR als zuständige Genehmigungs-/Überwachungsbehörde ist den Aussagen des Gutachters (Lärm/Staub) sowie den Angaben der Stadt Lübeck ungeprüft gefolgt und hat eine nicht den Gesetzen entsprechende Genehmigung erteilt.

Fazit:

Die Voraussetzungen **nach Baurecht** sind für eine Genehmigung der Abfallaufbereitungsanlage am Standort in Lübeck-Travemünde Landstraße nicht gegeben – der Bescheid ist mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtswidrig ergangen. Eine rechtliche Überprüfung der MAZ-Genehmigungsfähigkeit ist in jedem Fall gefordert.

Obwohl die Stadt Lübeck in dem Verfahren nicht die Genehmigungsbehörde war, hat sie durch ihre z.T. unterlassenen, sowie unzureichenden Vorprüfungen (u.a. fehlende Erschließung, fehlende Wasser Ver- und Entsorgung, kein Untergrund-, Boden- und Grundwasserschutz) letztlich eine unzutreffende Standort-Bewertung einseitig zugunsten der Fa. Scheel abgegeben. Damit hat sie maßgeblich zur Fehlentscheidung einer unrechtmäßig ergangenen Betriebsgenehmigung zum MAZ-Travemünde wesentlich beigetragen.

• Lkw-Abfall-Transporte

Laut genehmigten Anlagenkapazitäten des MAZ-Travemünde (185.000 t/a), des Oberbodenlagers (110.000 t/a), sowie der Seegrasbehandlungsanlage fällt über die Travemünder Landstr. eine zu transportierende Gesamt-Tonage (**In-/ Output**) von **ca. 600.000 Tonnen pro Jahr** an. Zu diesem Anlagenbetrieb zählen alle Transporte, sowohl die Anlieferung, als auch der Abtransport der aufbereiteten Abfälle. Ob diese Kapazitäten der Anlagen ausgeschöpft werden, ist bei der Bewertung unerheblich. Bei einer späteren Anlagen-Vollauslastung ist mit einer entsprechenden Lkw-Anzahl zu rechnen. Als Kritik wird ausgesagt, dass der Lkw-Transport der Fa. Scheel nicht wie gefordert nur über die Schnellstraßen B 75 und K 20, sondern u.a. auch über die Gemeindestraßen Ivendorf und der Travemünder Landstraße durch Kücknitz stattfindet. Nachfolgende Tabelle zeigt, wie viele Lkw-Transporte bei Vollauslastung pro Jahr für alle Anlagenbetriebe anfallen (können):

Abfallaufbereitung über das MAZ-Travemünde	Menge in Tonnen	LKW-Transporte
Anlieferung: Bauschuttabfälle, Recyclingstoffe, Altasphalt, Holz	185.000	9.250
Leerfahrt Anlieferung	- -	9.250
Auslieferung Recyclingstoffe	185.000	9.250*
Leerfahrt Auslieferung	- -	9.250
Lkw-Transporte des MAZ	Zwischensumme	37.000

Abfallaufbereitung Blessenacker	Menge in Tonnen	LKW-Transporte
Bodenlager: Anlieferung	110.000	5.500
Leerfahrt – Anlieferung	- -	5.500
Bodenlager- Auslieferung	110.000	5.500*
Leerfahrt – Bodenlagerauslieferung	- -	5.500
Seetank-Aufbereitung	3.000	150
Leerfahrt	3.000	150
Gesamt LKW-Transporte (a` 20 t)	596.000 t	59.300

Tab.1: Lkw-Transporte der 3 Abfallaufbereitungsanlagen der Fa. Scheel Travemünde ©Umweltnetzwerk

* Umrechnungsfaktoren: Bauschutt / Recyclingabfall hat im Durchschnitt wie z.B. Asphalt und Beton eine Dichte von 1,8 t pro m³ bzw. 0,56 m³ pro t – © Quelle: [Umweltstatistik Bayern]

2012 erhielt die Firma Scheel die Genehmigung zum Kiesabbau am Blessenacker (Abbau-Bodenfläche ca. 2,1 Hektar). Da zum Kiesabbau z.Z. keine verwertbaren Daten vorliegen, wurde das zusätzliche Lkw-Transportaufkommen in der Tabelle noch nicht berücksichtigt. Das Fahrzeugaufkommen des MAZ-Travemünde wurde auf Grundlage der genehmigten Jahresmenge und der **Lkw-Ladekapazität** von rd. **20 Tonnen mit 148 Lkw pro Tag** (inkl. Leerfahrt) abgeschätzt. Bei allen Lkw-Transporten ist eine Rückfahrt, bzw. Leerfahrt zu berücksichtigen. Transporte von Kleinstmengen, sowie Selbstabholer- oder Anlieferer wurden in die Berechnung nicht einbezogen. Daher ist diese Hochrechnung ausreichend konservativ.

Für die Aufbereitung von ca. 300.000 Tonnen (Anlagenkapazität: Oberbodenlager und Bauschuttrecycling) überwiegend mineralische Abfälle fallen pro Jahr insgesamt ca. **59.300 Lkw-Fahrten über die Travemünder Landstraße** an. Bei einem Betriebsjahr mit 250 Tagen sind dies **pro Tag 237 Lkw- Transporte über die regionalen Zufahrtstraßen** (inkl. Leerfahrten).

Um alle Transportwege der Anlagen der Fa. Scheel an der Travemünder Landstr. zu optimieren – sowie auch um die dabei anfallende Anzahl der LKW-Leerfahrten so gering wie möglich zu halten, wird von den Anwohnern über die Stadt Lübeck die **Erstellung eines (neutralen) Transport-Logistik-Konzeptes** eingefordert.

• Abfälle

Über den Genehmigungsbescheid vom 2.8.2016 wurde für das MAZ-Travemünde ein Jahresdurchsatz von **185.000 Tonnen**, die Abfallbehandlung in 3 Betriebseinheiten, sowie eine Zwischenlagerung für 12 Abfallarten für insgesamt **45.000 t/a** bewilligt. Die im MAZ angelieferten Abfälle fallen nach Angaben des Unternehmens Scheel bei Erdbau- u. Abbrucharbeiten an. Laut Antragsunterlagen werden 98-% der überwiegend mineralischen Abfälle im MAZ-Travemünde mechanisch aufbereitet (brechen und sieben) und wieder im Erd- und Straßenbau eingesetzt.

• Liste der genehmigten Abfälle

EAV-Abfall-Nr.		Abfallart
1	15 01 03	Verpackungen aus Vollholz (A I-A III): Paletten und Kabeltrommeln
2	17 01 01	Beton
3	17 01 02	Ziegel
4	17 01 03	Fliesen und Keramik
5	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen
6	17 02 01	Holz (A I bis A III): Holzwerkstoffe, Schalhälzer, behandeltes Vollholz; Abfälle aus Innenausbau: Dielen, Fehlböden, Bretterschalungen, Türblätter und Zargen von Innentüren, Profilblätter zur Raumausstattung; Deckenpaneele, Zierbalken etc.; Bauspanplatten
7	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme der Abfall-Nr. 17 03 01*
8	17 04 05	Eisen und Stahl
9	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme der Abfälle: 17 05 03*
10	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02*+ 17 09 03* fallen
11	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
12	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
13	20 02 02	Boden und Steine aus Siedlungsabfällen

Tab 2: Vom LLUR genehmigte Abfälle Bauschuttrecyclinganlage Fa. Scheel MAZ-Travemünde (2016)

Die Durchsatzmenge wurde auf 185.000 t/a sowie mit einer maximalen Dauer der Lagerung (Umschlagszeit pro Jahr) auf eine Abfallmenge von 45.000 t begrenzt. Die gelagerten Stoffe werden also rechnerisch ca. 4 Mal pro Jahr ausgetauscht. Welche Schadstoffe diese genehmigten Abfälle enthalten, zu welchen Einsatzbereichen (u.a. technische Bauwerke, oder/und zur Herstellung von Bauprodukten z.B. zur Asphaltherstellung) die aufbereiteten Abfälle einer Wiederverwertung zugeführt werden, hierzu sind in den Antragsunterlagen keine Angaben zu finden.

Da laut Antrag der Firma Scheel im MAZ- Travemünde auch schadstoffhaltige Abfälle der Einsatzklasse Z2 aufbereitet werden, ist dies insoweit bedenklich.

Unter den Massenabfällen, die der Firma Scheel zur Aufbereitung genehmigt wurden, befinden sich mehrere als **„Spiegeleinträge“** bezeichnete Abfallarten. Diese Abfälle tragen zur Kennzeichnung als Ausschlusskriterium einer Annahme im MAZ-Travemünde in ihrer Bezeichnung einem Stern **„*“** für gefährliche Abfälle.

Die sogenannten „Spiegeleinträge“ betreffen Abfallströme, bei denen eine Einstufung abhängig vom Gehalt gefährlicher Inhaltsstoffe oder Eigenschaften nach 15 Gefährlichkeitskriterien (HP-Kriterien) der Direktive 2008/98/EG (Abfallrahmen-RL) zu erfolgen hat.

Den Antragsunterlagen ist nicht zu entnehmen wie diese Gefährlichkeitskriterien bei aufzubereitenden Z2-Abfällen im MAZ-Travemünde überprüft-/gewährleistet wird, dass diese keine wassergefährlichen toxischen Schadstoffe enthalten, die ohne ausreichende Bodenschutzfunktion in das Grundwasser gelangen können.

• **Überschrittene Abfall-Ablagerungshöhen**

Im Genehmigungsbescheid wurde die Abfall-Ablagerungshöhe auf dem Gelände des MAZ-Travemünde auf eine **maximale Haldenhöhe von 3,50m begrenzt**. Wie mehrfach dokumentiert, hält sich die Firma Scheel nicht an diese Genehmigungsauflagen. Durchschnittlich 8 bis 12 Meter hohe **Abfallhalden wurden auf dem gesamten MAZ-Betriebsgelände festgestellt**. Im **südlichen Anlagenbereich (Rohstoff-Abkipphalde)** wurden sogar Höhen bis zu 16 Meter ermittelt.

Nach Berechnungen der Umweltbewegung befinden sich durch die erhöhten Ablagerungen wesentlich mehr Abfälle auf dem MAZ-Gelände als genehmigungsrechtlich zugelassen. nach mehreren umweltbezogenen Beschwerden von Anwohnern erfolgte 2016 und 2017 eine Besichtigung durch das Landesumweltamt. Obwohl Fotos eindeutig einen anderen Tatbestand belegen, befand das LLUR vor Ort keine Zuwiderhandlungen der Firma Scheel auf dem MAZ-Gelände. Auch die Ablagerungshöhen der Rohstofflager seien ohne Beanstandungen, äußerte sich das LLUR dazu. Diese Aussagen der Überwachungsbehörde stehen im krassen Widerspruch zu den vom Umweltnetzwerk dokumentierten Bildern (s.a. Abb. 13)

Diese augenscheinlichen Wahrnehmungs-, und Überwachungsdefizite des LLUR sind ggf. rechtlich – sowie über das Umweltministerium S-H zu klären.



Abb.8 Überhöhte Abfallhalde südliches MAZ-Gelände + angrenzender Containerbereich Foto: PP-2017

Das Foto dokumentiert die enormen Überschreitungen der Halden auf dem MAZ-Gelände. Die vom LLUR begrenzte Höhe der Abfallhalden auf 3,50 Meter wird hier (süd-westliches Anlagengelände) um das 3-4-fache überschritten. Von Anwohnern-/Zeitzeugen wurde beobachtet, dass diese Haldenhöhen-Überschreitungen keinesfalls temporäre Betriebsvorgänge sind, sondern dies den Regelfall für das gesamte Betriebsgelände darstellt, sowie im gesamten Betriebsjahr stattfindet. Durch diese Halden-Überschreitungen und die fehlende Wasser-Berieselung (Genehmigungsaufgabe) kommt es zu wesentlich höheren Staubemissionen im MAZ.

Über eine turnusmäßig nur alle 7 Jahre stattfindende Vor-Ort Überwachung der Behörde ist eine erforderliche Kontrolle der MAZ-Anlage nicht zu gewährleisten. Durch die fehlende Überwachung des Landesumweltamtes hält der Anlagenbetreiber keine der Genehmigungsauflagen ein. Die nur anlassbezogene Überwachung ist für einen derartigen Betrieb nicht ausreichend.

Bitumenhaltige Abfälle

Sowohl teerhaltiger als auch Erdöl-bitumenhaltiger Straßenaufbruch kann organische Anteile enthalten, welche die LAGA-Zuordnungskriterien überschreiten. Die Umweltrelevanz des Straßenaufbruchs ergibt sich aus den jeweiligen PAK- und Schwermetallgehalten des Einsatzmaterials. Sind in Asphaltgemischen Schadstoffe enthalten, so können diese im eingebauten Straßenbelag nur wenig auslaugen. Um kostenintensive Straßenbausanierungen zu umgehen, ist es bei fehlenden Geldern der Kommunen gängige Praxis in der BRD, das schadstoffhaltige Asphaltsschichten mit "unbelasteten" Asphaltsschichten überbaut werden. Sind jedoch umfängliche Straßenerneuerungen erforderlich, so werden alle gebundenen Schichten im gesamten Asphaltpaket aufgenommen. So fallen belastete Materialien im Gemisch an, die nicht mehr getrennt werden können.

Werden diese Straßenabfälle in Brecheranlagen zerkleinert, so entstehen neue und wesentlich größere Oberflächen, aus denen durch Wassereintritt die im Kern enthaltenen Schadstoffgemische ausgelaugt werden können.

Sowohl für die Standorte der Annahme (Abkipflächen der Rohstofflager), sowie der Aufbereitungs- u. Behandlungsflächen der Brecher-, Sieb-, und Klassieranlagen (BE 1010), als auch für den Bereich der anschließenden Bereitstellungsfächen der aufbereiteten bitumenhaltigen Abfallgemische (BE 2023) wurden keine Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vom LLUR, der Genehmigungs-,/ Überwachungsbehörde vorgegeben.

Der behördlichen Regelanforderung (LAGA-PN 98) entspricht eine Probenahme von **bereits aufbereitetem (gebrochenem) Asphaltmaterial alle 500 Tonnen**. Eine Kontrolle von bereits aufbereiteten (i.d.R. vermischten) Abfällen alle 500 t kann jedoch nicht als ausreichende Überwachung angesehen werden. Kritik wird im Besonderen an der Praxis der **Schadstofferkennung** laut: diese findet i.d.R. über persönliche Einschätzungen des Probenehmers mittels Geruchsprüfung oder Schnelltest statt. Bei dieser Erstkontakt-Untersuchung von Straßensanierungen, oder der Altasphaltannahme auf dem Gelände von Recyclinganlagen werden dafür Oberflächen-Schnelltests durchgeführt. Diese nur **äußerliche** Prüfung im Schnelltestverfahren ist nach LAGA-Angaben jedoch nicht geeignet, mögliche im Innern befindliche Schadstoffe zu erkennen, bzw. nachzuweisen. Oberflächenanalysen von Straßenaushub können somit keine Laboruntersuchungen ersetzen. Eine zwingende Pflicht für weitere Labor-Untersuchungen besteht jedoch nicht.



Abb. 9 Zur Aufbereitung zwischengelagerter Straßenaufbruch in Schollenform Quelle © Wikipedia

Belasteter Bauschutt

Nicht alle Recycling-Baustoffe weisen dieselbe Qualität auf. Insbesondere **gips-haltige Stoffe im Bauschutt** erweisen sich in dieser Hinsicht als problematisch. Die darin **enthaltenen Sulfate können in Anwesenheit von Wasser und anderen reaktionsrelevanten Stoffen aufquellen und in Betonen, Mörteln oder ungebundenen Schichten Gefügestörungen verursachen**. Die Belastungsfähigkeit der Recycling-Baustoffe kann durch dieses sogenannte **“Gipstreiben“** stark beeinträchtigt werden. Auch aus Bauschuttabfällen wie Beton-/ Zementabfall können wasserschädigende Stoffe ausgelaugt werden. Während von den Baustoffen im Gebäude nur wenige Schadstoffe ausgelaugt werden, so stieg die Auslaugrate von Beton und Zement an, als die zuvor geschützten Oberflächen durch den Brechvorgang freigelegt wurden. Aktuelle Untersuchungen des Umweltbundesamtes an diesen Abfällen belegen eindeutig, dass nach der Aufbereitung (Brecher-einsatz) relevante Schadstoffmengen ausgewaschen wurden [UBA 2016].

Bei allen Abfallarten, bei denen Schadstoffauswaschungen oder Zersetzungsprozesse durch Eindringen von Niederschlagswasser nicht auszuschließen sind (bzw. bei gemischten Bau- und Abbruchabfällen), ist eine Lagerung unter Dach und/oder auf einer befestigten, wasserundurchlässigen Fläche mit Niederschlagswasserfassung (Inselentwässerung) erforderlich. Insbesondere „gemischte Bau- und Abbruchabfälle“ dürfen **nicht** auf ungeschütztem Boden im Freien gelagert werden, da wegen möglicher Zersetzungs- und Auswaschungsprozesse eine potenziell mögliche Gefährdung des Bodens und des Grundwassers gegeben ist. Hierzu gibt es mehrere Rechtsprechungen, die belegen, dass eine anschließende schadlose Verwertung (§ 5 Abs. 3 BImSchG) sonst nicht mehr möglich ist (vgl. **BverwG 24.6.93, 7C11/92**, NVwZ 93, S. 988).

Feststoffproben aus unbehandelten Baumaterialien überschreiten regelmäßig die Vorsorgewerte der Bodenschutzverordnung [BbodSchV]. Bei der nassen Aufnahme und Transport von diesen Abfällen gehen Schadstoffe in Lösung oder werden suspendiert. Bei nicht fachgerechter Lagerung auf unbefestigten Flächen besteht die Gefahr von Untergrund- und Grundwasserverunreinigungen. Deshalb sind **Anlagen zur Aufbereitung (brechen, sieben, klassieren) sowie zum Umschlagen und Zwischenlagern von Abfällen nach [TA Luft] (Nr. 5.2.3 Staubförmige Emissionen bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung von festen Stoffen) so zu errichten, dass Schadstoffe nicht in den Boden und das Grundwasser eindringen können.** Das Abwasser auf diesen Flächen ist getrennt zu erfassen, ggf. zu reinigen und abzuleiten und/oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.



Abb. 10 Asbestzement + PAK belastete Baustoffe sind von unbelasteten Baustoffen kaum zu unterscheiden.

Altholz

Auf dem MAZ-Gelände wird Altholz und auch Frischholz gehäckselt und abgelagert. Laut Katastereintrag vom Land S-H ist das MAZ Travemünde auch für biologisch abbaubare Abfälle aus der Forstwirtschaft (Frischholz, sowie Grün-/ Strauchschnitt und Stubben) zugelassen. Bei den Althölzern handelt es sich laut Antrag der Firma Scheel um Abfälle, die z.B. beim Abriss von Häusern an eignen Baustellen anfallen - die zur Verwertung über eine Holzzerkleinerung aufbereitet werden.

Nach Betreiberangaben stammen diese Hölzer von Gebäudeabbrüchen aus dem Innen- und Außenbereich wie Fenster und Türen, Innentüren, Innentür-Zargen, Dachstühle, Holzvertäfelungen, Dielen- und Holzfußböden, Deckenpaneele, Bauspanplatten, Schalhölzer, sowie Verpackungen aus Vollhölzern u.a. Paletten und Kabeltrommeln. Durch Holzschutzmittel behandelt, mit Imprägnierungen, Farben, Lacke, Anstriche oder Beschichtungen können diese Holzabfälle unterschiedlich mit chemischen Schadstoffen u.a. mit organischen Lösungsmitteln belastet sein.

Altholz wird deshalb je nach Belastung in 4 Kategorien (von A I unbelastet bis AIV hochbelastet) [AltholzV] unterschieden. Bei Hölzern der Kategorie A IV handelt es sich um gefährliche Abfälle, die im MAZ nicht behandelt werden dürfen. Anfallende Holzabfälle (Ausnahme: PCB-Altholz) sind nach Abfallgesetz einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen. Zur Aufbereitung wird im Lärmgutachten der Fa. Masuch & Olbrisch eine Anlage vom Typ M & J WR 3000 M, im Antrag der Firma Scheel wird als Holzschredder der Typ Extec 3600 genannt. Da im Lärmgutachten der Fa. Mücke ausdrücklich ein identischer Maschinenpark genannt wird, werden beide Holzschredderanlagen dem MAZ-Betrieb zugerechnet. Zu Holzschnitzeln kleingeschreddert wird die Oberfläche des Materials aufgebrochen. Durch Niederschläge kann Wasser in das Holz gelangen, das aufquillt und einen anaeroben Kompostprozess in Gang setzt und reaktive Schadstoffe freisetzt.



Abb. 11 MAZ-Behandlungsbereich BE3030 Altholz – Schredderanlage + Ablagerung © Google2016

Das Foto zeigt den Holzschredder und die Trommel-Siebanlage, die Betriebseinheit BE 3030, den Lagerplatz BE 3031 Rohmaterial Holz und den Lagerplatz BE 3033 im nördlichen Betriebsgelände. Das Bereitstellungslager für das Rohmaterial Holzabfall ist eine Freifläche ohne Untergrundschutz für Boden und Grundwasser. Auf einer Fläche von 1.639,05 m² werden laut Antragsunterlagen die Althölzer sowohl angenommen, abgekippt, geschreddert und auf Halden zwischengelagert.

Keine Sicherstellungsfläche / Brandunfall

Im Antragsformular 3.3 „Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten“ – wird im nord-östlichen Bereich der MAZ-Anlage eine Sicherstellungsfläche BE 5050 angeführt. **Eine Sicherstellungsfläche, deren Untergrund durch Beton- oder Asphalt gegen kontaminierte Sickerwasser als Insellösung geschützt vorgehalten wird - auf der ggf. unzutreffend deklarierte Abfälle gesichtet, nachträglich kontrolliert oder separiert werden können – existiert im MAZ nicht.**

Laut Betriebsbeschreibung werden die Althölzer per Radlager (?) angeliefert und nach den Anweisungen aus dem Eingangsbüro abgeladen. Die Eingangskontrolle des Rohmaterials wurde durch eine Fachkraft genannt, da so wörtlich:...**“erst im abgeladenen Zustand die Qualität des Rohmaterials (Altholz) einsehbar ist“**.

Nach Anwohnerangaben findet keine Eingangskontrolle statt, ist weder eine Eingangs-Waage noch eine Fachkraft zur Abfallzuweisung auf dem MAZ-Gelände vorhanden. Auch der in den Antragsunterlagen genannte Container, in dem zur Sicherstellung belastete Althölzer AIV oder auch andere belastete Abfälle separiert werden sollen, ist nicht vorhanden. Demnach müssten belastete Althölzer aus dem Abfallstrom getrennt werden, um diese zu dem südlich befindlichen Containerstellplatz BE 2022 zu transportieren. Dies dürfte jedoch sehr aufwendig sein – und nicht der täglichen MAZ-Praxis entsprechen. Die Althölzer lagern offen auf dem Gelände z.T. auf weiteren Abfallflächen. Eine geforderte Trennung [§ 10 AltholzV] nach Schadstoffgehalten (AI-AIII) der Althölzern erfolgt auf der Freifläche „BE 3033 Lagerplatz Recyclingprodukte-/Schreddergut“ nicht. Auffällig ist ein sichtbarer Kunststoff-, und Metallanteil in dem gemischt gelagerten Altholzabfall.

Brandunfall

Wie im MAZ-Travemünde wurde von der Firma Scheel auch im MAZ-Herrenwyk eine genehmigte Holzschredderanlage betrieben, in der Althölzer (A I bis A III) zur weiteren thermischen Verwertung in Pelletsgröße zerkleinert wurde. **Aufbereitetes Altholz durfte bis zu 12 Monaten offen auf dem MAZ-Gelände zwischengelagern. Laut Anzeige der Umwelt-Polizei Lübeck fand dazu ein nicht fachgerechter Umgang mit den biogenen Abfällen (biologisch abbaubare Abfälle wie u.a. Wurzelstöcke, Stammholz) auf dem Betriebsgelände statt.**

Mit Schreiben vom 13.12.2004 übersandte die Umweltpolizei Lübeck ein von ihr beauftragtes DEKRA-Gutachten an das LANU als Überwachungsbehörde mit der Aufforderung, die offensichtlich unsachgemäße Aufbereitung von Bioabfällen der Firma Scheel auf dem Betriebsgelände zu untersagen. Durch organische Abbauprozesse kam es zu einer Erhitzung des Materials, was zur Selbstentzündung führte und nachfolgend einen Brandunfall auslöste.

Dieser unsachgemäße Umgang und das Brandereignis auf dem Betriebsgelände des MAZ-Herrenwyk wurde am 20.1.2005 im Umweltausschuss Stadt Lübeck behandelt [**Brandunfall 2005**]. Als zuständige Genehmigungsbehörde hat das Landesumweltamt der Fa. Scheel anschließend ein Bußgeld und die Anordnung zur Entfernung der organischen Abfälle auferlegt.

Obwohl von der Umwelt-Polizei Lübeck der Betreiberfirma Scheel per Gutachten ein unsachgemäßer Umgang mit biologischen Abfällen nachgewiesen wurde, sowie durch weitere Untersuchungen belegt wurde, das durch Auslaugung aus diesen Altholz-Abfällen die Schadstoffe ungeschützt in den ungesicherten Untergrund, sowie in das Grundwasser gelangten, wurde vom Landesumweltamt auch für das MAZ-Travemünde wieder die Genehmigung zur Aufbereitung von Althölzern und biologischen Abfällen zur Wiederverwertung erneut genehmigt.

Vor-Ort-Kontrollen nur im 7-Jahres-Turnus

Immissionsschutz- und Überwachungsbehörden sind dazu verpflichtet, Anlagen zu überprüfen. Nach der 4. BImSchV sind Vor-Ort-Besichtigungen bei Spalte „G“-Anlagen alle 5 Jahre, bei „V“-Anlagen spätestens alle 7 Jahre durchzuführen.

Der Abstand zwischen zwei Prüfungen ist mit 5, bzw. 7-jährigen Turnus für Bauschuttrecyclinganlagen extrem und erheblich größer als bei jeder anderen vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Prüfung technischer Einrichtungen. Weitere behördliche Ausführungen, wie die Überprüfung dieser Recyclinganlagen erfolgen sollen - wie diese umgesetzt werden sollen, fehlen jedoch gänzlich.

Beispielsweise ist aus Sicht des Landes Bayerns die Abstufung der 4. BImSchV-Anlagen (2013), wie diese mit „G“ (Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) und mit „V“ (Vereinfachtes Genehmigungserfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) bezeichnet werden, auch weiterhin so vertretbar. Laut Umweltbehörde Bayerns bedeutet dies nicht, dass diese Anlagen nur alle 5 - 7 Jahre überwacht werden. Lediglich die Vor-Ort-Termine sind spätestens zu den Zeitpunkten durchzuführen.

Zwischenzeitlich soll die behördliche Überwachung durch Überprüfung der gemäß Genehmigung regelmäßig vorzulegenden Nachweise und Berichte (z.B. Betriebsbücher, Betriebstagebuch, Abfallnachweise, Ein- und Ausgangsbelege) erfolgen.

Bei Bedarf werden ergänzend anlassbezogene Überwachungen nach § 52 Abs. 1 BImSchG durchgeführt (siehe auch Text Seite 39: § 52 Überwachung (BImSchG)).

Wie „Anlassbezogene Überwachung“ bereits aussagt, finden derartige Überwachungen nur anlassbezogen bei konkreten Beschwerden oder Auffälligkeiten statt, die der Behörde zum Anlagenbetrieb zuvor gemeldet wurden.

Behördlicher Freibrief

Zu den zuvor genannten Kontrollen im 7-Jahres-Turnus ist anzumerken, dass die derzeitigen gesetzlichen Vorgaben zur Überwachung von Bauschuttzubereitungsanlagen Mangelhaft und unzureichend sind, einen Missbrauch begünstigen.

Hinzu kommt, dass durch zahlreiche Skandale (siehe u.a. Technosan Bayern / illegale Tongrubenverfüllungen in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) das bestehende Image dieser Branche keine vertrauensvolle öffentliche Wahrnehmung zur Kontrolle von Recyclinganlagen ermöglicht.

An diesem Dilemma sind Bundes- und Landesbehörden nicht schuldlos. Statt eindeutige und einheitliche Vorgaben für einen Regelvollzug für eine kontinuierliche Überwachung der Anlagen mit Anforderungen zum Umweltschutz u.a. zum Grundwasserschutz der Betriebsgelände durch Behörden zu ermöglichen, werden Vor-Ort-Inspektionen nur alle 7 Jahre durchgeführt.

Für die MAZ-Anlage in Travemünde würde dies konkret bedeuten, dass eine Vor-Ort-Kontrolle erst dann stattfände, nach dem bereits 1.29.500 Tonnen Abfälle in der Anlage durchgesetzt wurden. Dies hat jedoch nichts mehr mit einer öffentlichen Kontrolle zu tun, dies ist ein behördlicher Freibrief !

• MAZ – unzutreffende Basisdaten

Zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit einer Anlage sind neben der Ermittlung der von diesen Betrieben ausgehenden Umweltbelastungen weitere Faktoren zu berücksichtigen, wie u.a. die Lage und Größe der Anlage, der Jahresdurchsatz sowie der Schadstoffgehalt der zu behandelnden Abfallarten. Nach den gesetzlichen Vorgaben (TA Luft Abs. 4.6.2.6) sind zu den Gesamtbelastungen der Anlage sogenannte **Beurteilungspunkte so auszuwählen, das eine Beurteilung an den Punkten mit mutmaßlich höchster relevanter Belastung möglich wird.**

Bei der Auswahl der Beurteilungspunkte sind die Belastungshöhe, sowie ihre Relevanz für die Beurteilung zur Genehmigungsfähigkeit zu prüfen. Ist diese Basis – der ermittelten Anlagendaten fehlerhaft, die als Grundlage für eine gutachtliche Beurteilung herangezogen werden, so hat dies logischer Weise auf alle daraus nachfolgend abgeleiteten Ergebnisse weitere fehlerhafte Auswirkungen – potenziert sich eine unzutreffende Bewertung.

Nachfolgend wird vom Umweltnetzwerk aufgezeigt, dass die wichtigsten Grundlagendaten zur Anlagenbewertung vom Gutachter unzutreffend ermittelt wurden.

Betriebsgelände: falsche Abmessungen

Laut Antragsunterlagen (Betriebsbeschreibung S. 33) umfasst das Gelände des MAZ-Travemünde 34.463 m^2 (~3,5 ha). Für die Immissionsberechnungen der Staub-, und Lärmgutachten wurde vom Sachverständigen-Ring Dipl. Ing. Mücke „als Quelle ein Quader mit der **Grundfläche des Betriebsgeländes von $500 \text{ m} \times 172 \text{ m} \times 8 \text{ m} = 688.000 \text{ m}^3$ zu Grunde gelegt**“. (s. Seite 15 Staubprognose) Über eine Plausibilitätsprüfung wurde festgestellt, dass diese Messangaben des Gutachters insgesamt unzutreffend sind. Statt 3,5 ha hat der Gutachter für das Betriebsgelände des MAZ-Travemünde fälschlicherweise 8,6 ha zu Grunde gelegt.

Vom Umweltnetzwerk wurde das MAZ-Gelände deshalb nachgemessen. Google ermöglicht dafür eine Meter-genaue Datenerfassung – siehe nachfolgende Fotos:



Abb.12 MAZ-Gelände Travemünder Landstr. / Messungen (Gelb) erfolgten mit Google-Earth©3-2017

Neue Geländevermessung erforderlich

Vom Umweltwerk wurden über einen Vergleich der Geländeabmessungen des MAZ-Travemünde (siehe Seite 46 Abbildung 17 in Gelb) zu den Angaben des Gutachters (siehe Seite 47 Abbildung 18 in Rot) gravierende Abweichungen festgestellt.

Die Betriebsgrenzen des MAZ-Travemünde stimmen nicht mit den vom Gutachter angegebenen Abmessungen überein. Statt der genannten 500 m x 172 m wurde für das MAZ eine Breite von 244 m und eine Länge von 260 m bis zur südlichen Betriebsgrenze ermittelt.

Würden die in beiden Gutachten der Firma Mücke (für die schalltechnische Untersuchung sowie auch für die staubtechnische Untersuchung) fälschlich genannten Betriebsgrenzen berücksichtigt, so würden die Abfälle u.a. auch auf den Bahngleisen des Betriebsgeländes der Skandinavien-Bahn, sowie auch auf dem Gelände der Firma Fischer-Beton lagern. Die von der Firma Mücke für die Gutachten angeführten Grundstücksabmessungen für das MAZ-Travemünde sind somit unzutreffend. Vom Gutachter Mücke wurde eine 2,5-fach größere Anlage zugrunde gelegt.

Nachfolgendes Foto mit einer Gegenüberstellung der falschen (Rot) und real eingefügten Betriebsgrenzen verdeutlicht diese Aussagen.

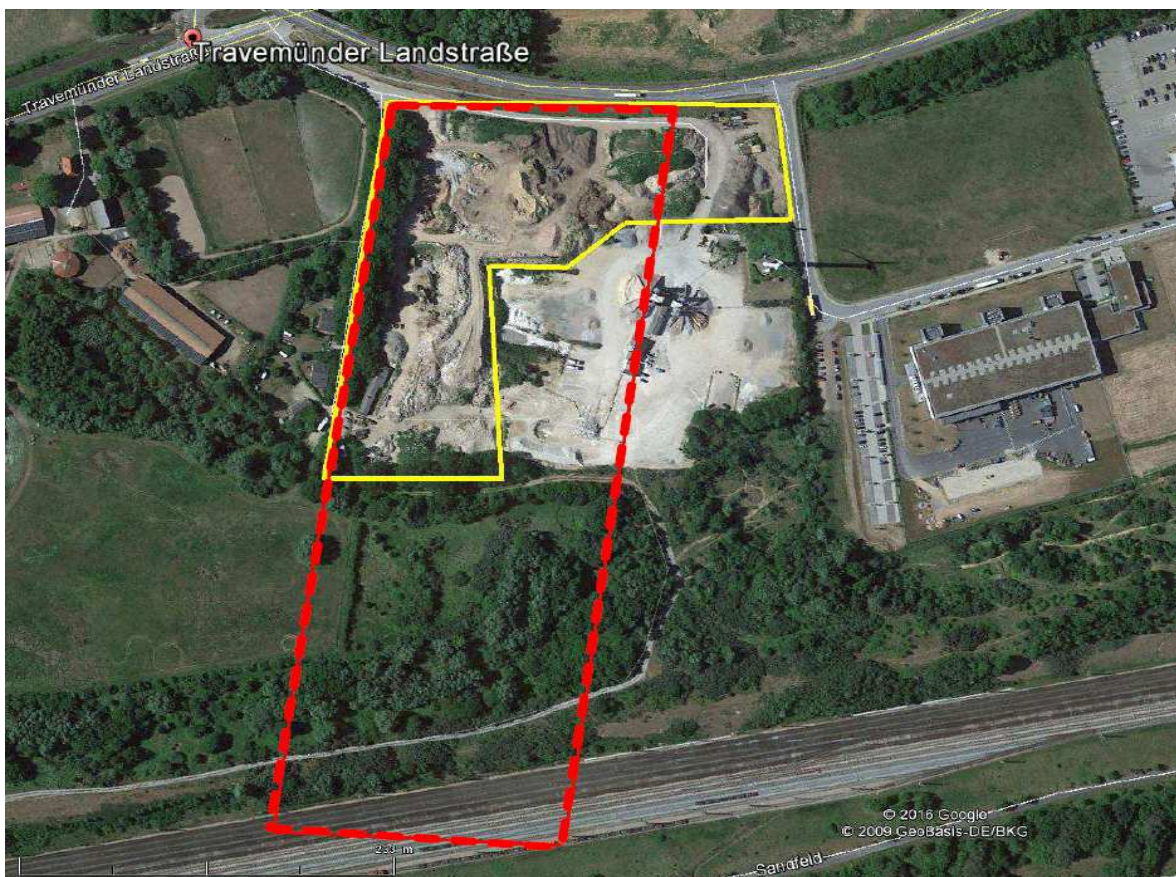


Abb.13: Vergleich der MAZ-Betriebsgrenzen: Real = Gelb - Gutachtergrenzen in Rot © Google

Da u.a. das Staubgutachten zum MAZ-Herrenwyk 2000 von der Gutachterfirma Mücke fast **wortgleich kopiert und auf das MAZ-Travemünde übertragen wurde**, wurden die Basisdaten der Geländeabmessungen nochmals überprüft.

Dabei wurde festgestellt dass möglicherweise die falschen Geländeabmessungen aus dem Gutachten aus Herrenwyk unzutreffend kopiert übernommen wurde.

► Abfall, BImSchG und TA Luft - Zusammenfassung:

Inhaltliche Zusammenfassung der letzten Kapitel:

- Durch die MAZ-Transporte findet eine erhöhte Umweltbelastung in der Region statt. Mit weiteren Anlagen der Fa. Scheel an der Travemünder Landstr. wird der Standort zum Zentrum der überregionalen Abfallwirtschaft für mind. 5 Landkreise (inkl. M-V)
- Unter den genehmigten Bauschuttabfällen befinden sich z.T. höher belastete Abfälle. Es wurden auch Z 2 Abfälle – jedoch kein Schutz zum Grundwasser beantragt.
- Das MAZ-Gelände hat keine Sicherstellungsflächen für kontaminierte Abfälle. Container sind nicht Flüssigkeitsdicht - Flächen nicht vor Schadstoffauslaugung geschützt.
- Über das MAZ-Qualitätskonzept wurden keine Schadstoffgrenzwerte beantragt. Eine Kontrolle findet nicht über die Behörde sondern über eine Fremdüberwachung statt
- Die genehmigte Ablagerungshöhe der Abfallhalden wird regelmäßig überschritten. Von der Überwachungsbehörde wurde dies seit mehreren Jahren ignoriert + toleriert.
- Für brennbare, belastete Althölzer (bis A III) gibt es kein Brandschutzkonzept und auch kein Löschwasser. Im MAZ-Herrenwyk haben Althölzer im Jahre 2005 gebrannt. Da ohne Wasser betrieben ist eine Gefährdungsabschätzung für das MAZ gefordert.
- MAZ-Vor-Ort-Kontrollen der Behörde findet lediglich nur im 7-Jahres-Turnus statt. Es gibt keine Regelüberwachung von Bauschuttzubereitungsanlagen in der BRD.
- Für Abfälle zur Verwertung gibt es Einsatzklassen (LAGA Z-0 bis Z-2) und Vorschriften am Einsatzort, aber keine Auflagen zur Basisabdichtung in Abfallrecyclinganlagen.
- Andere Bundesländer haben Anlagen-Überwachungskonzepte – nicht so in S-H. In Sachsen werden Bauschuttrecyclinganlagen von Behörden alle 2 Jahre kontrolliert.
- **Zum MAZ-Standort** (ehem. Kiesgrube) erfolgte **keine Gefährdungsabschätzung**:
 - Keine behördliche Standortbewertung z.B. durch ein hydrogeologisches Gutachten
 - keine behördlichen MAZ-Vorgaben zum Schutz des Untergrundes + Grundwasser.
- Es wurden falsche Geländeabmessungsdaten als Gutachten-Grundlage genutzt. Demnach fände eine Ablagerung auch auf dem Gelände der Skandinavien-Bahn statt.

Für die Genehmigungsfähigkeit der MAZ-Abfallrecyclinganlage sind die Bewertungsergebnisse der Gutachter ausschlaggebend. Die behördliche Überprüfung dieser Gutachterangaben erfolgte nicht ausreichend, ist fehlerhaft.

Welche Konsequenzen sich daraus ergeben, ist rechtlich zu klären. Tatsache ist jedoch, dass hier behördliche Zuständigkeiten versagt haben, dass eine Kontrolle nicht im Sinne eines vorbeugenden Umweltschutzes stattfand.

Dies zu Lasten von betroffenen Anwohnern, bei denen durch den "normalen Betrieb" der Bauschuttzubereitungsanlage der Firma Scheel am Standort Travemünde so hohe Umweltbelastungen im normalen Wohn-Alltag ermittelt wurden, bei denen nach Vorgaben des Arbeitsschutzes am Arbeitsplatz Ohrenschutz getragen werden muss (ab 80 dB).

Nachfolgend werden die behördlichen Fehl-Leistungen für den Lärmbereich näher aufgezeigt.

► Lärm

Für die zu erwartenden Lärmbelastungen der Bauschutt-Abfallaufbereitungsanlage MAZ-Travemünde ist Bestandteil der 2016 vorgelegten Antragsunterlagen die *„Schalltechnische Prognose von Schallimmissionen im Umfeld eines geplanten Mineralstoffaufbereitungs-zentrums der Firma Scheel Erdbau GmbH auf dem Flurstück TF 39/7 Gemarkung Pöppendorf mit dem Gutachten Nr.: 0509 100 vom 14.09.2005 des Sachverständigen-Ring Dipl. Ing. Mücke GmbH“* [Mücke Lärm].

Immissionsorte zur schalltechnischen Untersuchung

Nach TA Lärm sind für genehmigungspflichtige Anlagen Messungen erforderlich, die i.d.R. nach einem mit der Behörde zuvor abzustimmenden Messplan durchzuführen sind. In dem Messplan werden die Beurteilungspunkte, Messobjekte, Zeitraum, Messverfahren, Messhäufigkeit, die Messdauer von Einzelmessungen in Abhängigkeit von den jeweiligen Quellen bzw. Quellhöhen unter Berücksichtigung der meteorologischen Situation festgelegt [TA Lärm 4.6.1 und zur TA Luft 4.6.2.2].

Zur Ermittlung ist eine angemessene Anzahl von Messorten auszuwählen. Diese sind so festzulegen, dass eine Beurteilung der Gesamtbelastung an den Punkten **„mit mutmaßlich höchster relevanter Belastung“** für dort nicht nur vorübergehend exponierten Schutzgüter (u.a. Menschen und Tiere) ermöglicht wird. Wurden für das MAZ-Herrenwyk 7 Immissionsorte bewertet, so wurden hingegen für das MAZ-Travemünde gerade einmal 2 schutzbedürftige Wohnorte als maßgebliche Immissionsorte (IO) festgelegt. Als Wohnorte wurden für eine Bewertung benannt:

- als IO 1 Immissionsort das Wohnhaus in der Ivendorfer Landstraße 101
- als IO 2 Immissionsort das Wohnhaus in der Travemünder Landstraße 274

Nachfolgende Grafik ist der schalltechnischen Untersuchung der Firma Mücke (Seite 20) entnommen. Für die Lärmquellen wurden vom Gutachter Entfernungen zu den **Wohnorten IO 1 von 150 m, der Wohnort IO 2 mit 50 m** berücksichtigt.

Eine Isophonenkarte, von der die genaue Lage der Schallquellen (Maschinenpark) abgeleitet werden könnte, wurde vom Gutachterbüro Mücke nicht beigefügt.

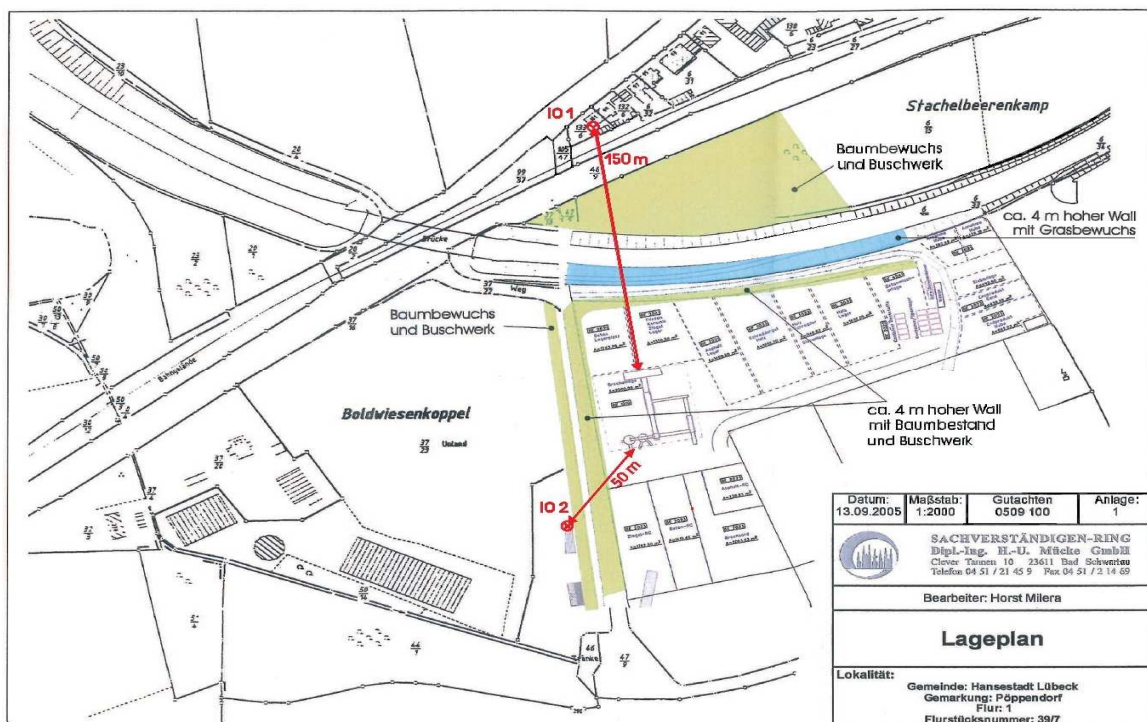


Abb.14: MAZ-Travemünde – Antrag Fa. Scheel 2016, Lageplan Lärmgutachten S.20 © Fa. Mücke 2005

• **Betriebsöffnungszeiten des MAZ Travemünde**

In der Genehmigung (LLUR 2016) werden unter Punkt 2.2 die **Betriebs- und Öffnungszeiten** zur Einhaltung des MAZ-Travemünde mit folgenden Daten genannt:

„Lärmemissionen: Der Betrieb lärmverursachender Aggregate (Brecher- und Siebanlage) ist montags bis freitags in der Zeit von 7:00 bis 18:00 Uhr und am Samstag von 7:00 bis 14:00 Uhr zulässig. Die Betriebsöffnungszeiten der Anlage sind in der Zeit von 6:00 bis 22:00 zulässig“.

Demnach darf die Abfallrecyclinganlage in folgenden Zeiten betrieben werden:

Betriebs- und Öffnungszeiten des MAZ-Travemünde	
Arbeitszeiten	16 Betriebsstunden
Anlieferungen und Abtransport	von 6:00 bis 22:00 Uhr
Brecher- und Sieblaufzeiten	Werkstags: 7:00 bis 18:00 Uhr Samstag: 7:00 bis 14:00 Uhr

Tab: 3 vom LLUR 2016 genehmigte Betriebszeiten für die Bauschuttrecyclinganlage MAZ-Travemünde

Ein Werktag des MAZ-Travemünde hat demnach 16 Betriebsstunden. Für die lärmverursachenden Aggregate ist ein Betrieb von 7:00 bis 18:00 Uhr und Samstag von 7:00 bis 14:00 genehmigt. Dies wären demnach täglich 11 Stunden für den Brecher-/ Siebanlagenbetrieb. Im Lärmgutachten der Fa. Mücke wird auf Seite 5 unter Punkt 4. Emissionsquellen im Widerspruch dazu fälschlich ausgesagt:

„Der Brecherbetrieb auf dem Gelände beginnt um 07:00 Uhr und endet um 17:00 Uhr. Somit beträgt der tägliche Brecherbetrieb maximal 10 Stunden“.

Im Lärmgutachten wurden somit für den **Brecherbetrieb nur 10 Stunden** berechnet. Dieser Unterschied von 1 Std. pro Tag ergibt **in der Berechnungsgrundlage des Lärmgutachters** bei einem Betriebsjahr mit 250 Arbeitstagen 250 unberücksichtigte Betriebsstunden. Das Lärmgutachten ist damit fehlerhaft.

Die Firma Mücke erstellte auch das Staubgutachten für die Firma Scheel. Der Fehler, die unzutreffende Bewertungsgrundlage der Betriebszeiten wiederholte sich entsprechend auch im Staubgutachten – s.a. Punkt 4.1 Emissionsquellen:

„Die Annahme und die Auslieferung von Material erfolgt von 6:00 bis 20:00 Uhr werktags und der Brecher ist von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr in Betrieb.“

Die Genehmigung lässt jedoch **Betriebszeiten von 6:00 bis 22:00 Uhr** zu – und damit auch den Lieferverkehr sowohl für die Anlieferung, als auch zum Abtransport von Abfällen. Zur Bewertung der Lärm- und Staubemissionen hätten somit die Betriebszeiten mit vollen 16 Stunden bis 22:00 Uhr berücksichtigt werden müssen. **Von dem Gutachter wurden jedoch statt 16 nur 14 Stunden täglich bewertet.** Sowohl das Staub-, als auch das Lärmgutachten sind in diesem Punkt fehlerhaft.

Weder in den Antragsunterlagen, noch im Genehmigungsbescheid ist ein Hinweis zu finden, mit welcher Anzahl an Jahresstunden-/Tagen die Bauschuttrecyclinganlage der Firma Scheel betrieben wird.

Da Staub- und Lärmbelastungen u.a. nach den Betriebsstunden der Anlage berechnet und bewertet werden, ist das Fehlen jeglicher Angaben hierzu als Mangelhaft in der Genehmigung zum MAZ-Travemünde anzusehen.

Unter den Bedingungen einer Vollauslastung inkl. der unterschlagenen Betriebsstunden sind neue Immissionsprognosen sowohl für Lärm- und für Staub vorzulegen – und öffentlich den Anwohnern zur Verfügung zu stellen.

• **LLUR: Auflagen zur Lärmreduzierung
- 57 dB(A) zum Schutz der Anwohner**

Vom Landesumweltamt wurde für die Genehmigung (2016) des MAZ-Travemünde die Lärmzusatzbelastung der Anlage über eine Kontingentierung reduziert. Die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte wurden für alle die MAZ-Anlage umgebenden Gebiete um 3 dB(A) minimiert. Konkret bedeutet dies, dass der Richtwert für Mischgebiete für beide Immissionsorte auf 57 dB(A) reduziert wurde. Dazu heißt es im Original des Genehmigungstextes des Landesumweltamtes:

„Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass in den nachstehenden Gebieten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm abzüglich 3 dB(A) durch die vom Gesamtbetrieb verursachten Geräusche nicht überschritten werden“. Vor diesem Hintergrund wird die Lärmzusatzbelastung durch die Anlage so begrenzt (kontingentiert), dass der hier geltende Immissionsrichtwert der TA Lärm nicht ausgeschöpft werden darf, sondern um 3 dB(A) zu unterschreiten ist. Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, im Fall von Beschwerden den gutachterlichen Nachweis zu fordern, dass die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten nicht überschritten werden.“

Nachfolgende Lärm-Tabelle wurde vom LLUR in der **Genehmigung 2016** für das MAZ-Travemünde (Seite 6 von 27) mit folgendem Wortlaut vorgegeben:

Gebietscharakteristik	Immissionsrichtwert Tags (6 bis 22 Uhr)	Immissionsrichtwert nachts (22 bis 6 Uhr)
Industriegebiet	67 dB(A)	67 dB(A)
Gewerbegebiet	62 dB(A)	47 dB(A)
Kern-, Dorf-, und Mischgebiet	57 dB(A)	42 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet	52 dB(A)	37 dB(A)
Reines Wohngebiet	47 dB(A)	32 dB(A)
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	42 dB(A)	32 dB(A)

Tab.4: Vom LLUR 2016 festgelegte in umliegenden Gebieten einzuhaltende Immissionsrichtwerte

Im Gegensatz zu diesen Vorgaben der Genehmigung mit Lärmrichtwerten für Misch-/Wohngebiete von nur 57 dB(A) wurde über das Schallgutachten eine Überschreitung an dem Wohnhaus **IO 2 von ca. 80 dB(A)** ermittelt. Die vorgegebenen Richtwerte wurden damit in höchst unzulässiger Weise überschritten. Warum das MAZ-Travemünde trotz dieser unzulässigen Überschreitungen dennoch eine Genehmigung erhielt, ist weder von einem hierzu angefragten Lärmgutachter, noch einem dazu einbezogenen Rechtsanwalt (spezialisiert zu BImSch-Anlagen / Umweltbelangen) nachvollziehbar. Den Betroffenen dieser unzulässig hohen Lärm-Überschreitungen wurde eine rechtliche Prüfung empfohlen.

Vom Landesumweltamt wurde für den Fall von Beschwerden in der Genehmigung eine Prüfung angekündigt, vom Anlagenbetreiber einen gutachterlichen Nachweis einzufordern, dass die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten nicht überschritten werden. Diese Prüfung fand bis zum heutigen Tage nicht statt.

Damit ist das Landesumweltamt seinen Überwachungspflichten zum Betrieb des MAZ-Travemünde in den vergangenen 6 Jahren nicht nachgekommen.

Durch die Höhe der Überschreitungen der Lärm-Richtwerte des LLUR ist nicht davon auszugehen, dass auch zukünftig in den Bereichen der Wohnorte IO 1 + 2 (sowie auch auf dem bisher unberücksichtigten Gelände / Gebäude der Feuerwache) der maßgebliche Immissionsrichtwert von 57 dB(A) dauerhaft unterschritten werden kann. **Damit ist in diesem Punkt die Genehmigungsfähigkeit des MAZ-Travemünde grundsätzlich in Zweifel zu ziehen.**

● **Lärm-Datenbasis**

Für die Genehmigung war sicherzustellen, dass die durch den Anlagenbetrieb verursachten Lärmemissionen im Umfeld des MAZ-Geländes über die Schallimmissionsrichtwerte eingehalten werden. Nach der **TA Lärm** ist dafür über eine Prognose die Lärmbelastung inkl. der Vor- u. der Zusatzbelastungen zu ermitteln.

Zum MAZ-Travemünde wurden keine Messungen vor Ort durchgeführt. Die Daten wurden vom Lärmgutachter (Firma Mücke) lediglich rechnerisch ermittelt. Für verwendete Daten wurde auf andere, fremde Gutachten „zurückgegriffen“.

Zum weiteren Anlagenbetrieb wurden von der Firma Scheel im Jahre 2016 erneut die veralteten Antragsunterlagen aus 2005 vorgelegt, dessen Datenbasis für die Gutachten wiederum aus dem Jahre 2000 stammt. Von den Behörden, dem Landesumweltamt, sowie der Stadt Lübeck fand keine Überprüfung statt, ob seit der ersten Vorlage des Lärmgutachtens im Jahre 2005 sich der Maschinenbestand zu 2016 verändert hatte. Im Gutachten der Firma Mücke wird auf Seite 4 **Punkt 4 Emissionen** ausgeführt, dass für ein von der Firma Scheel in Lübeck-Herrenwyk bereits ab dem Jahr 2000 betriebenes Mineralstoffaufbereitungszentrum (MAZ) eine lärmtechnische Untersuchung durchgeführt wurde. Wörtlich heißt es dort:

*„Bei der von der Firma Masuch & Olbrisch (im Jahre 2000) durchgeführten Untersuchung wurden die Schalleistungs-Beurteilungspegel für die verwendeten Maschinen und Fahrzeuge ermittelt. Gemäß Aussage der Firma Scheel werden im MAZ in Pöppendorf die gleichen Maschinen und Fahrzeuge zum Einsatz kommen. Aus diesem Grund wird zur Erstellung der Schallprognose für Schallimmissionen im Umfeld des MAZ Pöppendorf auf die bereits im Gutachten von der Fa. Masuch + Olbrisch ermittelten Schalleistungs-Beurteilungspegel **zurückgegriffen**“.*

Im Lärmgutachten der Firma Mücke wurden im **Kapitel 4. Emissionen** (Seite 4) als maßgebliche Emissionen auf dem Betriebsgelände des MAZ-Travemünde folgende Quellen angegeben:

maßgebliche Emissionen auf dem Betriebsgelände des MAZ- Travemünde	
Lärmverursachende Aggregate	Schalleistungspegel
1 Brecheranlage inkl. Beladung und Beschickung durch einen Hydraulikbagger und Radlader	119,6 dB(A)
1 Holzschredder inkl. Beladung und Beschickung durch einen Radlader	111,9 dB(A)
Lagerflächen, Materialbewegungen und Beladung der Lkw mittels Radlader	ca. 105,6 dB(A)
Fahrzeugverkehr	107,8 dB(A)

Tab. 5 Lärmgutachten Fa. Mücke maßgebliche Emissionen Betriebsgelände des MAZ-Travemünde

Wie dieser Tabelle 5 zu entnehmen ist, wurden zur Ermittlung der Lärmemissionen auf dem Betriebsgelände des MAZ-Travemünde vom Gutachter lediglich 1 Brecher- und 1 Holzschredderanlage, zur Beschickung Radlader und Hydraulikbagger sowie zum Transport Lkw als lärmverursachende Maschinen angeführt.

Eine, oder auch mehrere Siebanlagen, oder auch weitere für den Anlagenbetrieb benötigte Maschinen wie u.a. Brecher- und Klassieranlagen wurden von der Gutachterfirma Mücke für das Lärmgutachten nicht mit einbezogen.

► Maschinenpark - Vergleich der Schalleistungspegel

Nachfolgend wurden die Maschinen aufgelistet, die im Antrag zur Genehmigung in den Gutachten genannt wurden (MAZ-Herrenwyk und MAZ-Travemünde). Im Gegensatz zur Lärmprognose des Gutachters Mücke wurden über die behördlichen Messungen u.a. des Hessischen Landesumweltamtes (HLUG) wesentliche höhere Lärmpegel nachgewiesen. Vom Umweltnetzwerk wurde dazu ein Vergleich der Schalleistungspegel des Maschinenparks in folgender Tabelle vorgenommen:

Maschinenpark	Pegel in dB (A) Antrag Scheel	Pegel in dB(A) HLUG / LfU
*Semi-mobile Siebanlage SKS Krupp	122	118 – 124
Sieb,- und Klassieranlage (Powerscreen Chieftain 1400)	115	119
Trommelsieb (u.a. zum Holzschredder)	nicht bewertet	115
Prallbrecheranlage, Typ: UTN 300 CoBra T	(Scheel: 112) LLUR: 120	119 – 128
Prallbrecheranlage, Typ Hazemag Prallmühle AP-K 1010	111,5	119 – 128
Brecher Heidelberg DCD 1000 x 700 R	112	111 – 120
Brecher Doppelhebelknie, SKS-Krupp	112	112 - 120
Prallmühle, Typ Hazemag AP-K 1010	nicht bewertet	111,5
Raupenmobiler Backenbrecher Kleemann Mobicat MC 125 Z (Wirtgen)	112	119 – 128
Raupenmobiler Doppelkniehebel-Backenbrecher TEREX PEGSON	nicht bewertet	112 - 121
Holzschredderanlage M & J WR 3000 M, Dieselantrieb, 365 kW;	112	112 -124
Holzschredder Typ Extec 3600	112	112 -124
mobile Betonmischmaschine Typ S15/6-1200 Intercon A/S Dänemark	nicht bewertet	n. n.
*Mobile Energieversorgungseinheiten Stromaggregat MTU DB 250 kW	109	106 – 112
Radlader WA 500-3 (235 kW)	108	111 – 120
Hydraulik-Bagger (Gelände)	108	106 – 116
Pulverisierer (Zusatzgerät für Bagger)	nicht bewertet	
Lkw – Rangieren und Entladung	108	121 - 124
Metall-Anschlag (z.B. lärmende Heckklappe u. Radlader-Anschlag z.B. Lkw)	nicht bewertet	124
Container – Auf-, und Absetzvorgang	nicht bewertet	126
Piepsgeräusche – alle rückwärtsfahrende Fahrzeuge auf dem Gelände	nicht bewertet	
MAZ-Lkw-Zufahrt über IO-2 (Feldweg)	nicht bewertet	–

Tabelle 6: Vergleich der Schalleistungspegel Antrag Fa. Scheel mit der Fachliteratur [HLUG / LfU]

Über den Vergleich wird deutlich, dass der Lärmgutachter Mücke die jeweils niedrigsten Schalleistungspegel für das MAZ-Travemünde berücksichtigte. So wurde bspw. vom Gutachter für alle Fahrbewegungen auf dem Betriebsgelände Pauschal ein Flächenlärmpegel von **108 dB(A)** bewertet, während das HLUG für das Lkw-Rangieren und Entladen **121-124 dB(A)** gemessen hat. Die im realen Betrieb erfassten Schalleistungspegel des Landesumweltamtes Hessen [HLUG] wurden im Lärmgutachten für die Betriebsvorgänge des MAZ-Travemünde durchgängig zu niedrig angesetzt und damit nicht konservativ für eine Lärmuntersuchung beurteilt. Das Lärmgutachten der Firma Mücke ist damit in diesem Punkt unglaubwürdig.

• Unberücksichtigte Schallemissionen



Abb. 13: Brechereinsatz auf den 12-16 Meter hohen süd-westlichen Abfallhalden – MAZ © BI 2017

Im Bild wurden 3 Verstöße gegen die Genehmigungsaufgaben dokumentiert:

1. Erhöhter Standort einer der 3 mobilen Brecheranlagen auf einer Halde im süd-westlichen Bereich des MAZ-Travemünde. Durch fehlende Wasser-Berieselung im Brecherbetrieb (Genehmigungsaufgabe) führt dies in der direkten Umgebung zu **erhöhten Lärm,- und Staubbelastungen** – hier bei den Wohnhäusern des IO-2.
2. **Abfallhalden-Überschreitungen:** mit einer Höhe von 12-16 m auf dem MAZ-Gelände. Durch diese Überschreitungen der per Genehmigungsaufgabe auf 3,50 Meter begrenzten Haldenhöhen kommt es zu wesentlich höheren Staubabträgen.
3. **Brecher oben auf der Halde** im Einsatz. Der Lärm ist durch die erhöhte Anlagenposition insb. im nur wenige Meter entfernten Wohnhaus in der Travemünder Landstr. 274, am Immissionsort IO 2 ohne jeden Schutz zu hören. Laut Gutachten kommen dort **Lärmwerte** von über **80 dB(A)** an.

Dieser rechnerisch ermittelte Lärmwert wurde jedoch für emittierende Maschinen in der Bodensenke ermittelt - nicht aber oben auf der Halde stehend. Der lärmverursachende MAZ-Betrieb wurde somit unzutreffend ermittelt.

Vom Umweltnetzwerk wurden alle Maschinen, Geräte und Betriebsvorgänge verglichen, die in den Antragsunterlagen 2016 von der Firma Scheel für das MAZ-Travemünde genannt wurden. Diese Angaben wurden dem Maschinenpark vom MAZ-Herrenwyk gegenübergestellt. Diese Gegenüberstellung war erforderlich, da die Firma Scheel für die Schalltechnische Untersuchung zum Antrag für das MAZ-Travemünde dem Lärmgutachter im Jahre 2005 vorgab, dass der Maschinenpark des MAZ-Herrenwyk identisch mit dem des MAZ-Travemünde sei.

Von der Gutachterfirma Mücke (2005) wurde die Daten des Maschinenparks des MAZ-Herrenwyk insgesamt auf das MAZ-Travemünde übertragen. Somit müssen auch alle dort genannten Geräte dem MAZ-Travemünde zugerechnet werden.

Über einen Abgleich des Maschinenparks beider MAZ-Betriebe wurde vom Umweltnetzwerk festgestellt, das im Antrag der Firma Scheel 2016 Maschinen und Geräte für den MAZ-Betrieb Travemünde angeführt wurden, die weder im

- **Lärmgutachten der Firma Mücke erfasst und bewertet wurden,**
- **noch diese Maschinen und Betriebsvorgänge im Genehmigungsbescheid genannt werden (die Behörde nahm hierfür die Daten des Gutachters).**

Diese unberücksichtigten Schallquellen verdeutlichen insbesondere:

1. Es wurden vom Gutachter nicht alle Lärmquellen für eine Emissionsbewertung berücksichtigt – es wurden bewusst – oder unbewusst Maschinen weggelassen.
2. Zur Ermittlung der Lärmemissionen wurde vom Gutachter für das Lärmgutachten keine konservative Herangehensweise berücksichtigt.
3. Stattdessen wurden insgesamt für den Maschinenpark zu niedrigere Werte angesetzt, die in der Bewertung einseitig zugunsten des Antragstellers ausfielen.

• **Beschwerden der Anwohner**

Durch mehrere Anwohnerbeschwerden zu der strittigen MAZ-Anlage in Travemünde durch Belastungen von Lärm- und Staub zum Betrieb der Firma Scheel war dem LLUR sowie der Stadt Lübeck zum Zeitpunkt der Änderungsgenehmigung im Jahr 2016 bereits bekannt, dass im Umfeld u.a. erhebliche Lärmbelastungen vorlagen. Dennoch wurde die Bauschutttaufbereitungsanlage ohne entsprechende (Lärm-) Minderungsmaßnahmen erneut für weitere 10 Jahre genehmigt.

Bei der Anlagen-Beurteilung ist nach den Vorgaben der TA Lärm nach Nr. 3.2.1 nur in solchen Fällen die Vorbelastung nicht mit zu berücksichtigen, wenn die Zusatzbelastungen, die von der zu beurteilenden Anlage ausgehen, den maßgeblichen Immissionsrichtwert um **mind. 6 dB(A) unterschreiten**. An beiden Immissionsorten (IO 1 + IO 2) ist dies nicht der Fall – wird der Richtwert überschritten.

Die Genehmigungsfähigkeit der MAZ-Anlage ist damit nicht gegeben. Die Ergebnisse des Lärmgutachtens mit den enorm hohen Überschreitungen der Richtwerte wurden vom Landesumweltamt jedoch entweder ignoriert – oder nicht zur Kenntnis genommen – nicht in der Genehmigung berücksichtigt.



Abb. 14 Wohnhäuser–Entfernung zum MAZ-Betriebsgelände weniger als 10 m Bild ©Google2017

• Mobiler Maschineneinsatz auf dem MAZ-Gelände

Die Firma Mücke führt auf Seite 6 der schalltechnischen Untersuchung unter: **“Prognose der Schallausbreitung im Freien“** aus, dass mittels Ausbreitungsrechnung der auftretende Schallpegel für die Immissionsorte IO 1 mit 152 m, für den IO 2 mit 50 m berechnet wurde. Der Gutachter führt damit aus, dass der MAZ-Maschinenpark mit den lärmenden Geräten auf dem Gelände an festen Standorten gebunden ist (z.B. BE 1010), die Schallquellen mit entsprechenden Entfernungen von den Aufbereitungsanlagen zu den Immissionsorten berechnet wurden.

Diese Aussage ist fachlich unzutreffend, und führt zu einer falschen Bewertungsgrundlage. **Nach TA Lärm ist eine Beurteilung der Gesamtbelastung an den Punkten „mit mutmaßlich höchster relevanter Belastung“ durchzuführen.**

Der Maschinenpark der Fa. Scheel besteht aus mobilen Ketten- und raupenbetriebenen Fahrzeugen und Brecher,- und Siebanlagen, die überall auf dem auf dem Betriebsgelände des MAZ-Travemünde eingesetzt werden. Entsprechend hätte für das Lärmgutachten eine **Ermittlung der Schalleistungspegel für einen mobilen Maschinenpark mit der geringsten Entfernung zu den maßgeblichen Immissionsorten durchgeführt werden müssen.** Diese wurde vom Gutachter nicht berücksichtigt – das Lärmgutachten ist damit grob fehlerhaft.

• Kein Lärmschutz-Wall vorhanden

Zur örtlichen Lage wird im Lärmgutachten Mücke angeführt, dass „*das Betriebsgrundstück des MAZ-Travemünde allseitig von einem künstlichen, im Durchschnitt ca. 4 Meter hohen Wall, zum Teil mit Baumbestand umgeben ist*“. Damit wird unterstellt, dass ein ausreichender Lärmschutz gegeben sei. In der Schalluntersuchung wird zu den ermittelten Beurteilungspegeln angeführt, dass für diesen allseitig vorhandenen Wall eine Schallpegelminderung von -5 dB(A) anzurechnen sei. Dieser Aussage ist zu widersprechen. Für das MAZ-Travemünde wurde **kein künstlicher Lärmschutzwall** errichtet, wie mit nachfolgendem Foto belegt wird.



Abb. 15: Einfahrten an der Travemünder Landstraße zum MAZ-Gelände und zum IO-2 Bild: Privat

Das Foto zeigt die 1. Einfahrt zum MAZ-Betriebsgelände, sowie davor die Einfahrt zum Wohnhaus Travemünder Landstr. Die Lärmberechnungen sind durch diese unzutreffende Wall-Berücksichtigung entsprechend höher zu korrigieren.

• Kein Umweltschutz für Anwohner

An das MAZ-Betriebsgelände östlich angrenzend befindet sich das Werksgelände der Fa. Fischer-Beton, zu dem ebenfalls kein Wall vorhanden ist. An der nördlichen Seite zur Travemünder Landstraße wurden bei einer Ortsbesichtigung für die Naturschutzbehörde Stadt Lübeck **ca. 8-10 m** hohe Abfallhalden festgestellt [Hograefe2015]. Durch dieses Protokoll wurde die Haldenüberhöhung amtlich bestätigt – die vom LLUR-Sachbearbeiter bestritten wurde. Die Halden sind jedoch nicht wie im Gutachten genannt durchgängig, sondern u.a. durch mehrere Zufahrten offen (s. Bild). Auch zu den Wohnhäusern der nördlich ca. 100 m entfernten Gemeinde Ivendorf ist kein Wall – sondern sind nur einzelne Bäume vorhanden. Das Schallgutachten berücksichtigt die Lärmquellen auf dem MAZ-Gelände nach festen zugewiesenen Betriebsorten z.B. für das Brechen und Sieben (Standort BE 1010). Wie nachfolgend (Abb. 27) zu sehen, werden die mobilen Anlagen der Firma Scheel jedoch auf dem gesamten Gelände des MAZ-Travemünde eingesetzt.

• Brecheranlage oben auf den Abfallhalden

Abbildung 27 zeigt mehrere Maschinen, die sich oben auf den Halden im nördlichen MAZ-Bereich im Einsatz befinden. Belegt wurde dadurch, dass die Position des mobilen Maschinenparks deutlich höher liegen, als diese im Lärmgutachten berücksichtigt wurden. Von Anwohnern [Zeugen] wurde beobachtet, dass über Monate an dieser Einfahrt (1) umfangreiche Arbeiten mit 2 Brecheranlagen, 5 Hydraulikbaggern, 3 Radladern, sowie Sieb-/und Transportbändern durchgeführt wurden. Um Transporte und Umlagerungen der aufbereiteten Einsatzstoffe auf dem Betriebsgelände zu ersparen, wurden für diese Arbeiten die Aufbereitungsanlagen oben auf dem Wall platziert, von wo aus die Abfälle direkt auf die Halden fallen.



Abb. 16 mobiler Maschinen-Einsatz im nördlichen Eingangsbereich des MAZ © Privat 21.1.2017

Laut Antrag 2016 (*Formular 3.7 Maschinen*) hat der mobile Prallbrecher eine Einwurfhöhe von 5,40 m. Eine Brecheranlage (s. a. S. 53 Abb. 22) hat eine Einwurfhöhe von 5,80 m. Auf dem Foto (Abb. 27) steht dieser Brecher erhöht auf dem Wall - wird von Hydraulikbaggern beladen. Bei einer Standhöhe von **mindestens 8 bis 10 m** und einer Anlagenhöhe des **Brechers von 5,80 m** erfolgt die Beschickung der Brecheranlage in einer Höhe von **ca. 15 m über Grund**. Mehrere Zeugen / Anwohner beobachteten, dass die aufbereiteten Abfälle anschließend aus dieser Höhe auch auf die Halden abgeworfen werden.

Bewertung des Lärmgutachters

Unter Punkt 8 S. 15 wird von der Gutachterfirma Mücke eine zusammenfassende Bewertung der schalltechnischen Untersuchung dargelegt. Wörtlich heißt es dort:

“Das Ergebnis dieser Prognose zeigt, dass durch den Betrieb des Mineralstoffzentrums der durch die TA-Lärm vorgegebene Immissionsrichtwert für Gewerbegebiete am Immissionspunkt 1 (Ivendorfer Landstraße 101) um 3,68 dB(A), am Immissionspunkt 2 (Travemünder Landstraße 274) um 14,60 dB(A) überschritten werden. Bei der Erstellung der Prognose wurden die nördlich der Brecheranlage befindlichen Haufwerke von Beton, Fliesen, Keramik, Ziegel nicht berücksichtigt. Erfahrungsgemäß wird die Schallimmission durch Haufwerke dieser Art um ca. 5 dB gemindert“.

Die Kontingentierung des Landesumweltamtes als Genehmigungsaufgabe für einzuhaltenen Lärmwerte von 57 dB wurden vom Lärmgutachter komplett ignoriert – blieb einfach berücksichtigt. Auch nach Abzug der vom Lärmgutachter geltend gemachten Abschirmwirkung durch nicht vorhandene Haufwerke von -5 dB, sowie die fälschlich ausgewiesenen Gewerbegebiete (65 dB(A) statt Wohngebiete (60 dB(A)) werden die einzuhaltenen Immissionsrichtwerte dennoch wesentlich überschritten - die Genehmigung wäre auch mit diesen Werten unrechtmäßig erteilt.

Der am höchsten betroffene Immissionsort IO 2 befindet sich neben dem MAZ **süd-westlich**. Eine Lärmreduzierung von **-5 dB** durch **nördliche Haufwerke** kann somit nicht im Süden des Betriebsgeländes geltend gemacht werden. Der Lärmschutz durch Haufwerke kann auch deshalb nicht geltend gemacht werden, da der mobile Maschinenpark überall auf dem Gelände eingesetzt wird - die Geräte oben auf den Abfallhalden arbeiten. Ein abschirmender Lärmschutz ist für die Umgebung nicht gegeben – durch die Haldenarbeiten wird der Lärm noch verstärkt.

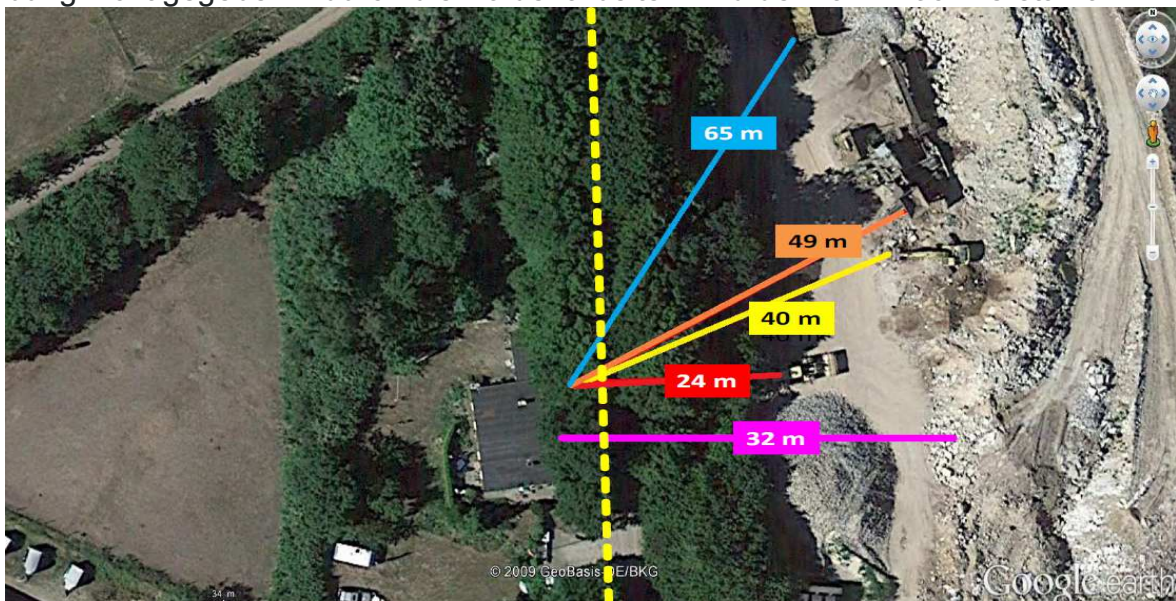


Abb. 17: Vom MAZ-Lärm betroffenes Wohnhaus Immissionsort 2 in Travemünder Landstr. © Google

Entfernungsangaben – Wohnort und Betriebsanlagen des MAZ-Travemünde

Immissionsort Lärm	Entfernung in Metern	dB(A) LP	Maschineneinsatz auf dem MAZ-Gelände
Mischgebiet – Wohngebiet: Travemünder Landstr. 274 IO 2 Immissionsort - Lärm	Rot - 24	108	Mobiler Radlader
	Gelb - 40	108	Mobiler Bagger
	Orange - 49	120	Brecheranlage
	Blau - 65	122	Sieb-, Klassieranlage
	Violett - 32	121	Abkipfstelle - Halde

Tab.7: gemessene Entfernungsangaben der lärmemittierenden Maschinen zum IO2 © Umweltnetzwerk

Erhöhter - zentraler Lkw-Abkipplatz - unberücksichtigt

Laut Betriebsbeschreibung finden alle strategisch für den MAZ-Betrieb wichtigen Arbeiten an dem Ort statt, der durch die direkte Wohnnähe (10 Meter Entfernung vom MAZ-Betriebsgelände) auch zu den höchsten Lärm- sowie auch Staubbelastungen führt. Diese Belastungen sind hier nochmals aufgelistet:

1. Lkw-Anfahrt oben auf dem Damm der Abfallhalde zum zentralen Abkipplatz (auf der gesamten Länge und Breite des BE 2021 Rohstofflager - Abfallannahme)
2. Abkippen der Abfälle an höchster Stelle der Rampen – flächige Umschichtungsarbeiten durch Bagger auf der gesamten Länge-/Breite der Abfallannahme
3. Aufnahme der Abfälle durch Radlader und Transport zum zentralen Platz der Abfallaufbereitung
4. Abfallaufbereitung durch mechanische Bearbeitung durch Brechen, Sieben, Klassieren. (BE 1010 – die Abfallaufbereitung findet direkt vor dem IO 2 statt)
5. Aufnahme und Transport zu den Zwischenlagern der aufbereiteten Abfälle durch Radlader, Hydraulikbagger und Transportbänder.

In der Tabelle 12 wurde mit violetter Markierung die dichteste Entfernung vom Wohnort IO 2 zur zentralen **Abkipfstelle mit nur 32 Metern** angezeigt, die vom Lärmgutachter ebenfalls nicht berücksichtigt wurde. Auch die davor durch Radlader und Hydraulikbagger stattfindenden Materialumschichtungen an den Abfallhalden sowie die dortige Abfallaufnahme und der Transport von Radladern zu den Aufbereitungsanlagen finden alle in unmittelbarer Nähe zum benachbarten Wohnort an der Travemünder Landstr. (IO 2) statt.

Nach Erhebungen des Landesumweltamtes Hessen [HLUG] wurden im realen Betrieb **an Lkw-Abkipfstellen Höchstwerte von bis 121-124 dB(A)** gemessen. Da die Lkw auf dem Betriebsgelände des MAZ-Travemünde die Abfälle über eine erhöhte Anfahrt (Halde) zur Abkipfstelle anfahren, ist davon auszugehen, dass die Lärmquelle BE 2021 Lagerplatz Rohstoffmaterial zu wesentlich höheren Lärmpegeln führt - die jedoch vom Gutachter nicht berücksichtigt wurden.

Keine Lärminderung bei Arbeiten auf den Abfallhalden

Wie bereits in dieser Expertise mehrfach durch Bilder dokumentiert gehören Brecher- und Umschlagsarbeiten oben auf den Abfallhalden zum Betriebsalltag des MAZ-Travemünde. Diese Arbeiten oben auf den Halden wurden jedoch nicht vom Lärmgutachter berücksichtigt. Schallpegel, die an erhöhten Standorten von Maschinen abgegeben werden, werden an den maßgeblichen Immissionsorten wesentlich lauter wahrgenommen. Ohne Reflektion, ohne jede Lärminderung kann sich der Lärm von den hohen Halden leichter ausbreiten.

Der Gesetzgeber hat dies über die TA Lärm bedacht – was jedoch nicht vom Lärmgutachter berücksichtigt wurde. So ist gemäß TA Lärm bei länger als **10 Tagen andauernden Brecharbeiten auf den Halden** eine Schallpegelminderung für das Betriebsjahr nicht mehr anzurechnen.

Auch diese Tatsache wurde weder vom Gutachter, noch von der Überwachungsbehörde berücksichtigt. Anwohner bestätigen, dass die von der Firma Scheel durchgeführten Brecharbeiten auf den nördlichen Abfallhalden **ca. von Anfang Januar bis ca. Ende März 2017** beobachtet wurden, (und zum Teil immer noch andauern) somit weit über den Zeitrahmen von 10 Tagen hinaus stattfanden.

► **Lärm Zusammenfassung: Fehler- und Schwachstellen**

Vom Landesumweltamt wurden die Gutachten zur Beurteilung der Anlage ohne eine ausreichende Prüfung für die Genehmigung genutzt. Die LLUR-Prüfung war derart oberflächlich, so dass wesentliche Fehler der Antragstellung nicht beanstandet wurden. Für den Lärm-Bereich sind dies:

- **An den Immissionsorten werden die TA-Lärm-Richtwerte unzumutbar hoch überschritten. Die MAZ-Genehmigung hätte nicht erteilt werden dürfen, da:**
 - **die Lärm-Kontingentierung aller Gebiete vom Gutachter ignoriert wurde,**
 - **falsche Gebietseinstufung** – Beide Immissionsorte (IO1+2) wurden vom Lärmgutachter statt als Wohngebiete – als Gewerbegebiete eingestuft und bewertet,
 - **sensible Nutzungen** wie der **Reiterhof Bültwisch** und das **Feuerwachen-Gelände** wurden als betroffene Gebiete in die Untersuchung nicht mit einbezogen,
 - keine Ermittlung der **Vorbelastungen** erfolgte: u.a. Verkehr zum Skandinavienkai, Bahngleise, Gewerbegebiete wurden im Lärmgutachten nicht berücksichtigt,
 - in der Genehmigung **Brecheranlagen vergessen** wurden – weitere Siebanlagen sowie Brecheranlagen – in der Lärmbewertung nicht berücksichtigt wurden,
 - **der Maschinenpark wird auf dem gesamten Betriebsgelände mobil eingesetzt** – dadurch sind die Lärmquellen wesentlich näher an den Immissionsorten – was im Gutachten nicht entsprechend berücksichtigt wurde,
 - **in erhöhter Position auf den Halden stehend** emittieren die Brecher- und Siebanlagen mehr Lärm und Staub. Dies führt zu höheren Umweltbelastungen der Anwohner in der Umgebung, was in der Genehmigung nicht berücksichtigt wurde,
- **Diese Fehler wurden von den Behörden unbeanstandet übernommen.**

Fazit: Die Beurteilungswerte werden an beiden Immissionsorten unzulässig hoch überschritten. Ebenfalls ignorierte der Gutachter die von der Genehmigungsbehörde als Auflage kontingentierten Immissionswerte, die an den Immissionsorten um -3 dB niedriger anzurechnen waren. Diesen Vorgaben ist der Gutachter nicht gefolgt. Die im Auftrag der Firma Scheel vorgelegte Untersuchung wird damit den Anforderungen der TA Lärm für eine sachgerechte Ermittlung und Bewertung der vom MAZ-Travemünde ausgehenden Lärmbelastungen nicht gerecht. Da zudem mehrere Aggregate einfach *“vergessen“*, bzw. nicht erfasst, als Lärmquellen in der schalltechnischen Untersuchung nicht, oder wesentlich zu niedrig berücksichtigt wurden, ist die fachliche Bewertung des Gutachtens insgesamt unakzeptabel.

Die Datengrundlage des Lärmgutachtens des Sachverständigen-Ring Dipl. Ing. Mücke GmbH [Mücke Lärm] ist nachweislich fehlerhaft, sowie auch nicht plausibel dargelegt. Wie auch für das Staubgutachten, das von denselben Mitarbeitern der Gutachterfirma erstellt wurde, wurden die Lärmauswirkungen des MAZ u.a. statt für Wohngebiete, mit höheren Werten für Gewerbeflächen berechnet. Auf falschen Angaben basierte auch die Betriebsfläche, die statt mit 3,5 ha mit 8,6 ha berechnet wurde. Hieraus abgeleitete Ergebnisse sind insgesamt fehlerhaft, sowie lassen diese an der wissenschaftlichen Reputation der Gutachterfirma zweifeln.

Die schalltechnische Untersuchung hätte zur Bewertung der Genehmigungsfähigkeit des MAZ-Travemünde nicht verwendet werden dürfen. Bei den vielen festgestellten Fehlern des Gutachtens sowie der Höhe der ermittelten Richtwertüberschreitungen an den beiden Wohnorten hätte die Genehmigung vom Landesumweltamt LLUR zum Schutz der Anwohner nicht erteilt werden dürfen.

Es ist eine aktuelle Lärmprognose zu erstellen. Sollten die Schallpegelüberschreitungen bestätigt werden, so ist die MAZ-Genehmigung zu versagen.

• Staubgutachten

Im Rahmen des Änderungsantrages zur Genehmigung des MAZ- Travemünde legte die Fa. Scheel 2016 mit weiteren Antragsunterlagen das **Staubgutachten vom Sachverständigen-Ring Dipl. Ing. Mücke GmbH** vor. Das Gutachten mit der Nr. 0509 101 enthält die Ergebnisse zur *„Ermittlung der Staubimmissionen im Umfeld eines geplanten Mineralstoffaufbereitungszentrums der Fa. Scheel Erdbau GmbH auf dem Flurstück TF 39/7, Flur 1, Gemarkung Pöppendorf“* das am **14.11.2005** erstellt wurde [Mücke Staub]. Das Gutachten wurde vom gleichen Gutachterbüro, von denselben Sachbearbeitern vorgelegt, die auch das Lärmgutachten zum Vorhaben für die Fa. Scheel zum MAZ-Travemünde erstellten.

Im Änderungsantrag wird unter Punkt 4. Emissionsprognose (4.1 Emissionsquellen) im Staubgutachten der Firma Mücke ausgeführt:

*„Eine staubtechnische Untersuchung für den Betrieb des Mineralstoffaufbereitungszentrums im Bereich des Seelandhafens wurde im Februar des **Jahres 2000** durch das Ingenieurbüro Dr.-Ing. Achim Lohmeyer / Karlsruhe (im Auftrag der Firma Scheel) durchgeführt. Diese Emissionsprognose (Projekt 1577) umfasste alle relevanten Anlagenteile, Quellen und Tätigkeiten, die Stäube freisetzen können. Gemäß Aussage der Firma Scheel werden im MAZ in Pöppendorf die gleichen Maschinen und Fahrzeuge zum Einsatz kommen. Aus diesem Grund wird zur Ermittlung der Staubemissionen auf die Angaben im o.g. Gutachten unter Berücksichtigung und Anpassung der Vorgänge an die örtlichen Gegebenheiten in Pöppendorf zurückgegriffen“. [Lohmeyer 2000]*

Die Basisdaten zum Staubgutachten für das MAZ-Travemünde stammen somit aus dem Jahre 2000 von der MAZ-Anlage Herrenwyk der Firma Scheel.

Für den Antrag des MAZ-Travemünde wurden die Inhalte des Staubgutachtens des Ing.- Büro Lohmeyer zum MAZ-Herrenwyk vom Gutachter der Fa. Mücke kopiert und wortgleich übernommen. Eine gutachtliche Prüfung, ob die Voraussetzungen einer Übertragung vom MAZ-Herrenwyk zum geplanten Betrieb im MAZ-Travemünde auch tatsächlich gegeben sind, erfolgte vom Gutachterbüro Mücke nicht. Abgesehen von Urheber- und Autorenrechten, die hier von der Fa. Mücke in eklatanter Weise missachtet werden, ist es bedenklich, das ein Gutachter für seine Bewertung einer (2005) Recyclinganlage nach 5 Jahren die Argumentation eines anderen Gutachtens (2000) übernimmt, ohne inhaltlich zu überprüfen, ob diese für eine andere Abfallanlage erfolgte gutachtliche Bewertung auch tatsächlich zutrifft.

Jede zu prüfende Anlage weist spezielle und im Einzelfall zu berücksichtigende Faktoren auf. Wie z.B. dass das von der Firma Scheel im Jahre 2000 betriebene MAZ-Herrenwyk von der Gutachterfirma Ing.-Büro Lohmeyer in einem erschlossenen Gewerbegebiet begutachtet wurde. So auch, dass das MAZ-Herrenwyk über einen Wasseranschluss verfügte, hingegen das MAZ-Gelände in Travemünde nicht erschlossen ist, dort keine Wasser- Ver- und Entsorgung vorhanden ist – diese Tatsache aber maßgeblichen Einfluss auf die Staubentwicklung dieser Recyclinganlage hat.

Vom Gutachter wurden die Aussagen von der Fa. Scheel übernommen. Dies ohne eine erforderliche Vergleichsprüfung, ohne zu hinterfragen, ob die aufzubereitenden Abfälle in Art der Menge identisch sind, oder ob der Maschinenpark ergänzt wurde. Da diese Angaben Auswirkungen auf die Anlagenbewertung haben, gehört es zur Objektivität eines Gutachters, nicht nur den Aussagen des Auftraggebers zu folgen, sondern diese auch auf ihre Plausibilität zu überprüfen. Dieser Vorgehensweise ist der Gutachter, sowie auch die Genehmigungsbehörde nicht gefolgt.

• Fehler im Staubgutachten

Laut Staubgutachten der Firma Mücke liegen die Maximalwerte für Staubbiederschlag (Deposition) und Schwebstaubkonzentration für das MAZ-Travemünde alle nur **innerhalb des Betriebsgeländes** und seien damit für eine Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage nicht relevant. Nach dem Lageplan des Staubgutachtens (s.a. Abb. 30) liegen alle Beurteilungspunkte außerhalb der zu berücksichtigenden Schwebstaubkonzentrationen, wurden deshalb als unbedenklich erklärt, da laut Aussage des Gutachters die Richtwerte eingehalten werden.

Diese Aussage ist nachweislich unzutreffend. Die Standorte der Emissionsquellen wurden auf dem Lageplan im Staubgutachten unkorrekt wiedergegeben.

Über einen Vergleich der Karten im Antrag der Fa. Scheel mit den Standorten auf den **3 Karten 1.) Lärmgutachten, 2.) Lageplan der Betriebseinheiten** sowie **3.) Lageplan im Staubgutachten**, ergaben diese starke Differenzen sowohl für den Standort des maßgeblichen Beurteilungspunkt **BP 2**, (Wohnhaus Travemünder Landstraße 274) als auch für weitere unberücksichtigte Beurteilungspunkte.

Der Standort der Aufbereitungsanlagen wurde im Lageplan des Staubgutachtens unzutreffend nach Nord-Osten verschoben, während der Wohnort (BP 2) nach Süden verlagert wurde. Der Abstand zu den wesentlichen Staubquellen, u.a. zu den Brecher-/ Siebanlagen wurde dadurch von ca. 30 – 50 m auf das Doppelte mit über 100 m vergrößert. Der Beurteilungspunkt 2 wurde vom Gutachter unkorrekt außerhalb der zu berücksichtigenden Staubkonzentrationsgebiete bewertet.

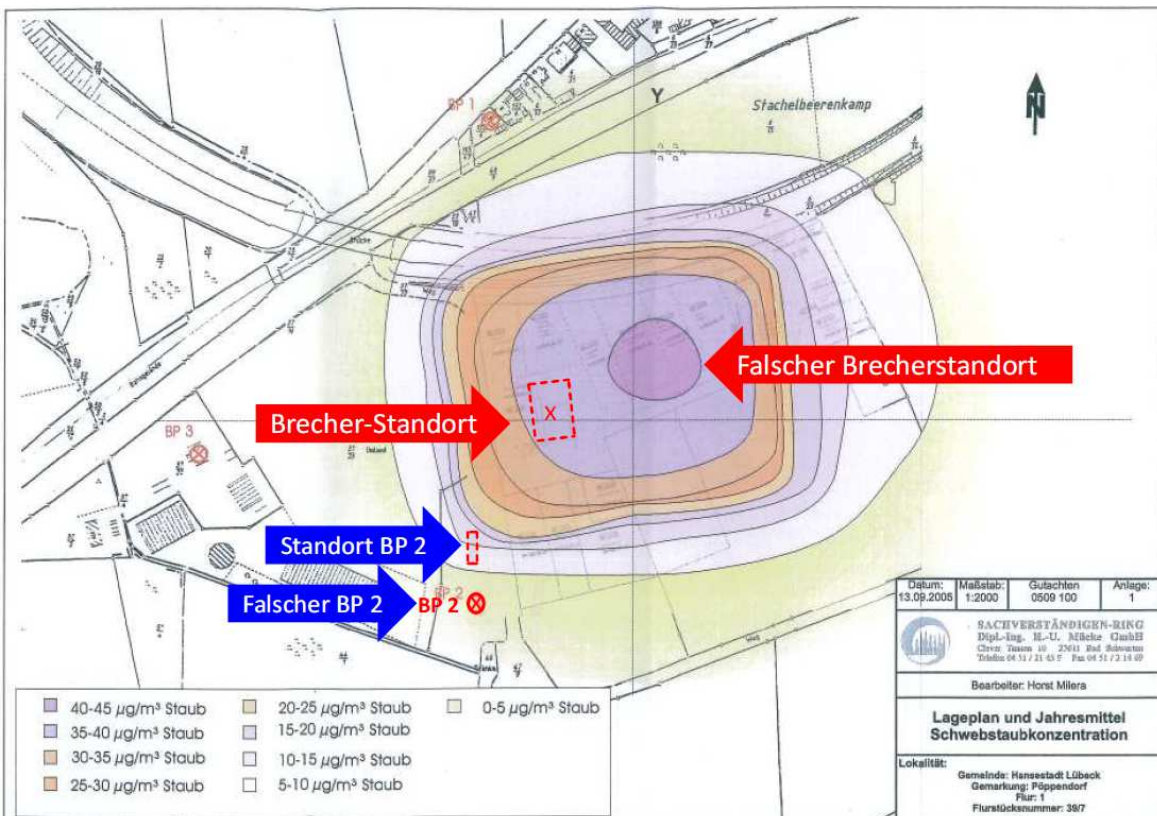


Abb. 18 Staubgutachten Firma Mücke - Lageplan, Schwebstaubkonzentration © MAZ-Travemünde

In nachfolgender Abb. 19 des Lageplans wurden vom Umweltnetzwerk die tatsächlichen Standorte (X) der Brecher-/ Siebanlagen korrigiert dargestellt. Nach diesem berichtigten Lageplan liegt der Wohnort Travemünder Landstr. (BP 2) innerhalb der höchsten Emissionen des MAZ-Travemünde. Der Beurteilungspunkt 2 wird demnach mit sehr hohen Schwebstaubkonzentrationen beaufschlagt. **Die Immissionswerte am Wohnhaus BP 2 werden unzulässig hoch überschritten.**

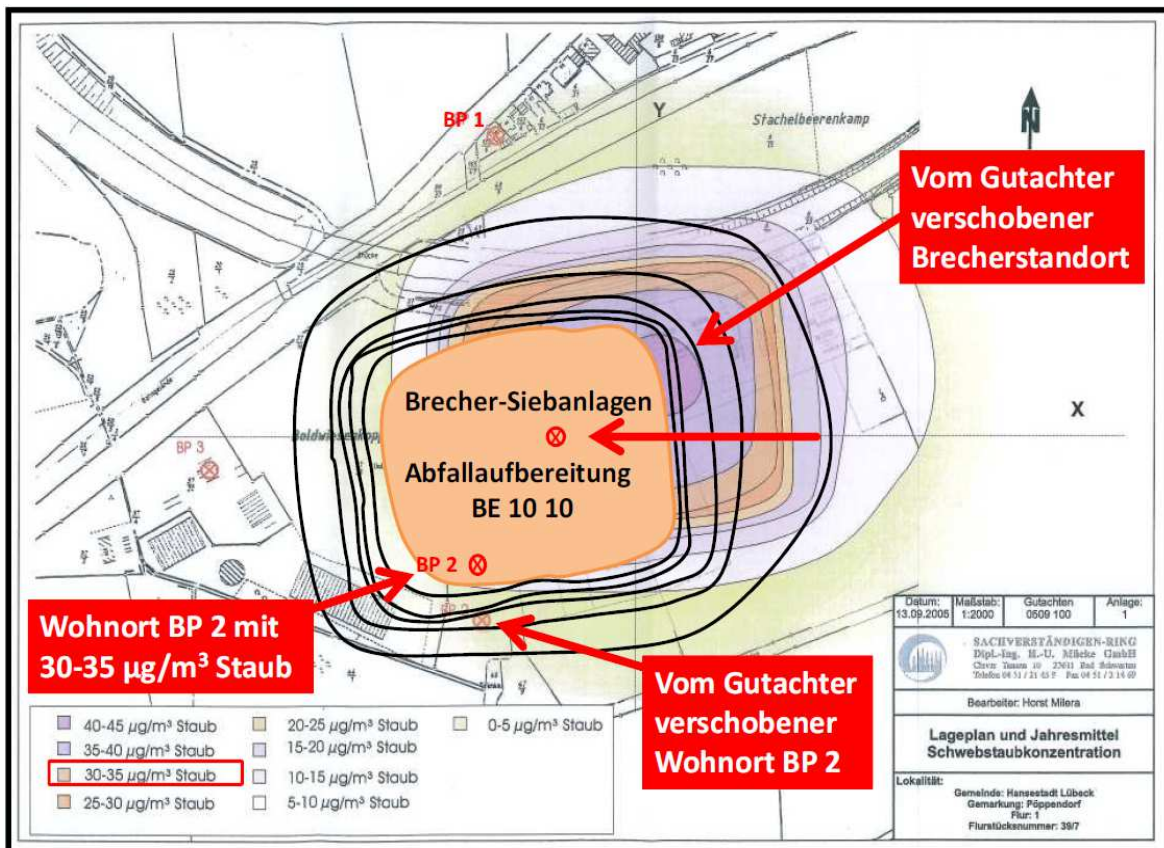


Abb. 19: Korrigierte, tatsächliche Standorte **X** der Brecheranlage und realem **BP 2** übertragen auf den Lageplan im Staubgutachten der Fa. Mücke, Schwebstaubkonzentration © MAZ-Travemünde

Vom Gutachter (Firma Mücke) wurden die Standorte der Staubemissionsquellen auf dem Lageplan (**Abbildung 18**) unkorrekt dargestellt. Auf dieser unzutreffenden Berechnungsgrundlage wurden aber die Staubbelastungen ermittelt, die damit insgesamt fehlerhaft sind. Die größten Emissionsquellen des MAZ (**Rot**) u.a. die Prallbrecheranlage und die Siebanlage (Standort BE 10 10), sowie auch der Beurteilungspunkt 2 als maßgeblicher Wohnort wurden mit falschen Standorten (**Blau**) bewertet. **Die Ergebnisse dieser Berechnungen für die Staubprognose sind daher ebenso fehlerhaft - das Gutachten ist insgesamt fachlich abzulehnen.**

Staubfreisetzungen

Anhand der VDI Richtlinie 3790 Bl. 3 sind die Eigenschaften der Staubeentwicklung der umgeschlagenen und behandelten Materialien zu berücksichtigen. Die VDI Richtlinie unterscheidet dabei in „**stark staubend**“, „**mittel staubend**“, „**schwach staubend**“ und „**Staub nicht wahrnehmbar**“. Der Gutachter richtet sich bei der Einstufung der Staubeentwicklung nach den Vorgaben dieser VDI Richtlinie 3790. Diese Vorgehensweise des Gutachters ist daher nachvollziehbar. Zur Handhabung wurden überwiegend die Literaturangaben der EPA verwendet.

Der Gutachter führt weiter aus, dass aufgrund der in der Genehmigung vorgeschriebenen Erhöhung der Materialfeuchte eine grundsätzliche Herabsetzung der Staubneigung berücksichtigt wurde.

Diese Vorgehensweise stimmt weder mit den Vorgaben der VDI, noch mit der TA Luft überein. Diese fordern, dass eine konservative Beurteilung der Gesamtbelastung „**mit mutmaßlich höchster relevanter Belastung**“ zu bewerten ist. Dafür hätte das Staubgutachten zur **Beurteilung des MAZ-Travemünde auch ohne eine Wasserbefeuchtung zu der Abfallanlage bewertet werden müssen**, was der Realität entsprochen hätte – vom Gutachter aber nicht berücksichtigt wurde.

Staubender mobiler Einsatz

Das Foto (Abb. 32) belegt den mobilen Einsatz des Maschinenparks der Firma Scheel, der auf dem gesamten Betriebsgelände im MAZ-Travemünde stattfindet. Über mehrere Monate wurden direkt vorn am nördlichen MAZ-Eingangsbereich Abfälle mit mehreren raupenmobilen Maschinen aufbereitet und aufgehaldet.



Abb.20 Mobiler Maschinenpark auf dem Gelände des MAZ-Travemünde Foto: Privat am 21.1.2017

An diesem Standort sind wesentlich mehr Maschinen im Betrieb zu sehen, als diese vom Sachverständigen-Ring Dipl. Ing. Mücke GmbH in den Immissionsprognosen für Staub und Lärm berücksichtigt wurden. Für die Bewertung der Immissionsbelastungen ist es unerheblich, ob bestimmte Maschinen und Fahrzeuge nur vorübergehend auf dem Anlagengelände zum Einsatz kommen. Entscheidend für die Beurteilung der Umweltbelastungen ist die Berücksichtigung aller denkbaren und ungünstigsten Betriebsvoraussetzungen, die dennoch die gesetzlichen Anforderungen im laufenden Betrieb einhalten müssen. Nachfolgend werden in einer Auflistung die in den Gutachten angeführten Maschinen den tatsächlich auf dem Betriebsgelände eingesetzten Maschinenpark gegenübergestellt:

In Gutachten genannte Maschinen- / Fahrzeuge	Per Foto dokumentiert	Nicht berücksichtigt
1 Siebmaschine	3 Siebmaschinen	Alle Siebmaschinen (im Lärmgutachten)
3 (4) Brecheranlagen	3 (4) Brecheranlagen	XL Brecheranlagen
2 Klassieranlagen	2 Klassieranlagen	1 Klassieranlage
2 Holzschredderanlagen	1 Holzschredderanlage	1 Holzschredderanlage
70 Lkw pro Tag	--	--
2 Hydraulikbagger	5 Hydraulikbagger	+ 3 Hydraulikbagger
1 Betonpulverisierer	Betonpulverisierer	Betonpulverisierer
2 Radlader	mind. 3 Radlader	mind. +1 Radlader
Förderbänder	Förderbänder	Förderbänder
Betonmischwerk	Betonmischwerk	Betonmischwerk
Mobile Stromaggregate	Mobile Stromaggregate	Mobile Stromaggregate

Tab:8 Vergleich der in den Gutachten genannten und tatsächlich eingesetzten Maschinenpark © UNW

• unberücksichtigter Fahrzeugverkehr

Der Gutachter führt zum Fahrzeugverkehr aus, dass dieser im Wesentlichen aus dem Lkw-Lieferverkehr besteht und daher dem Anlagengelände zugerechnet wird. Die Fahrstrecken der Radlader zu den Materialumschlägen und Lagerflächen werden nicht genannt – werden in den Emissionsfaktoren nicht berücksichtigt. Für den anlagenbezogenen Verkehr auf öffentlichen Zugangsstraßen wurde vom Gutachter keine Betrachtung vorgenommen, da – so argumentiert - durch eine Reifenwaschanlage ein Austrag von Material auf öffentlichen Straßen unterbunden / minimiert wird. **Diesen Gutachteraussagen ist mehrfach zu widersprechen.** Eine Reifenwaschanlage ist seit Inbetriebnahme der MAZ-Anlage im Jahre 2011 nicht vorhanden, was Beschwerden der Anwohner durch verschmutzte öffentliche Straßen belegen. Selbst wenn die Reifenwaschanlage installiert wäre – so kann diese nicht funktionieren, da die entsprechenden Wasseranschlüsse fehlen.

Vom Gutachter wurden einige Lkw-Transportwege nicht berücksichtigt. Diese finden Außerhalb des Betriebsgeländes statt, müssen jedoch dem MAZ-Anlagenverkehr der Firma Scheel zugerechnet werden. Hierzu zählen u.a. die Lkw-Transporte über die Zufahrt der Travemünder Landstr. 274-276 (siehe Abb. 21) die nach Anwohnerangaben über die südliche MAZ-Einfahrt stattfinden (ehem. Einfahrt Kiesabbaugelände). Die weitere Wegnutzung sollte rechtlich hinterfragt werden.



Abb. 21 Vom MAZ im Süd-Westen genutzte Lkw-Zufahrt über Travemünder Landstr. 274 © Google

Ebenfalls dem MAZ-Anlagenverkehr zu zurechnen ist der Lagerplatz der aufbereiteten Altasphalte sowie dort abgestellte Abfall-Container – die nur über eine äußere Umfahrung des MAZ-Geländes zu erreichen sind. Diese nord-östliche Einfahrt wird ebenfalls auch von der neben dem MAZ befindlichen Firma Fischer-Beton genutzt. Nach der Aufbereitung (Brechen / Sieben / Klassieren) auf dem MAZ-Gelände fahren die Radlader über diese Zufahrt zu den Asphalthalden. Der Abtransport der Asphalte wird von dort per Lkw umgesetzt. Die Außerhalb des MAZ-Betriebes anfallenden Emissionen hätten mit dem Betonwerk und mit dem Lkw-Verkehr in der Staubprognose gemeinsam mit berücksichtigt werden müssen.

MAZ und Gesamtfahrstrecken

Zur Bemessung der Gesamtfahrstrecken, für alle Fahrbewegungen der auf dem Betriebsgelände zum Einsatz kommenden Maschinen und Aggregate wie Lkw, Radlader, Bagger und mobile Raupenanlagen usw. ist die exakte Größe des Geländes erforderlich. Laut Antragsunterlagen der Fa. Scheel umfasst das Gelände des MAZ-Travemünde ca. 3,5 ha. Vom Sachverständigen-Ring Dipl. Ing. Mücke wurden für die Immissionsberechnungen für die Gutachten zur Ermittlung von Staub und Lärm eine Betriebsfläche von 500 m x 172 m zu Grunde gelegt. Dies entspräche einer Anlagengröße von 8,6 ha, was bei dieser wesentlich größeren Betriebsfläche auch zu entsprechend längeren Fahrstrecken, dies wiederum zu höheren Staubfreisetzungen führen würde.

Bei einer Überprüfung wurde festgestellt, dass diese Angaben des Gutachters mit 500 m x 172 m zutreffend sind. Deshalb wurde das Betriebsgelände an der Travemünder Landstraße vom Umweltnetzwerk nachgemessen. Nachfolgende Abbildung enthält die zutreffenden Abmessungen des MAZ-Betriebsgeländes:



Abb.22 Abmessungen (Gelb) des MAZ-Gelände Travemünder Landstr. 282 Google-Earth©3-2017

Statt der vom Gutachter genannten 500 m x 172 m wurden eine reale Breite von 244 m und eine Grundstückslänge von nur 260 m bis zur südlichen Betriebsgrenze für das MAZ ermittelt. Wie in der Grafik zu sehen, befindet sich neben dem MAZ das angrenzende Betriebsgelände der Fa. Fischer-Beton. Festgestellt wurde, dass die Angaben des Gutachters für die Betriebsfläche nicht mit den tatsächlichen Werten der MAZ-Travemünde Betriebsgrenzen übereinstimmen.

Diese fehlerhaften Grundstücksdaten haben Auswirkungen in der gutachtlichen Bewertung. Da diese Basisdaten vom Gutachter als Grundlage zur Ermittlung der Immissionsprognosen verwendet wurden, sind die daraus abgeleiteten gutachtlichen Bewertungen nicht für die Prognosen verwendbar. Erforderlich ist eine Neuvermessung des gesamten Anlagengeländes – sowie ist unter Verwendung dieser neuen Bezugsdaten eine Aktualisierung der Lärm- und Staubgutachten gefordert.

► **Staubgutachten: Fehler- und Schwachstellen**

Die Genehmigung für das MAZ-Travemünde hätte nicht erteilt werden dürfen, da:

- vom Gutachter die Standorte der Brecher-/Siebanlagen sowie die Beurteilungspunkte falsch positioniert wurden. Die Berechnungen der Staubimmissionen wurden dadurch vom Gutachter **verfälscht und unzutreffend begutachtet**.
- Auf dem Betriebsgelände befindet sich **kein Wasseranschluss** – somit kann keine Staubminimierung erfolgen. Dies wurde vom Gutachter nicht berücksichtigt.
- Auf dem gesamten Betriebsgelände wird die zulässige Höhe der Abfallhalden (3,5m laut Genehmigung) unzulässig mit Höhen von 8 - 16 Metern überschritten.
- Durch fehlende Bewässerung (kein Wasseranschluss) kommt es zu höheren Staubbelastungen (u.a. Abfallhalden / Aufbereitungsanlagen / Fahrzeugverkehre)
- eine künstliche Bewässerung (Tankfahrzeug) der unbefestigten Fahrwege erfolgt nicht. Eine im Gutachten genannte Reifenwaschanlage existiert nicht.
- Die als Genehmigungsaufgabe geforderte künstliche Begrünung (Sträucher) zur Staubminimierung wurde nicht umgesetzt.
- Im Staubgutachten wurde **keine Vorbelastungen ermittelt**: u.a. B 75- Verkehr, Skandinavienkai und Bahngleise, Gewerbegebiete wurden nicht berücksichtigt,
- **im Gutachten wurde nur 1 Brecher berücksichtigt - 3 weitere Brecher nicht. Der gesamte Maschinenpark wurde nicht vollständig ermittelt und bewertet.**
- der Maschinenpark wird auf dem gesamten MAZ-Gelände eingesetzt – Staubquellen sind dadurch näher an Beurteilungsorten, was nicht berücksichtigt wurde,
- **Brecher-u. Siebanlagen arbeiten oben auf den Halden**. Dadurch fallen wesentlich höhere Staubbelastungen an. Für die Wohnorte blieb dies berücksichtigt,
- die ganzjährig besetzte **Feuerwache** (Rettungsdienst-/Brandschutz) wurde nicht berücksichtigt. Das Feuerwehr-Gelände beginnt in nur 30m Entfernung zum MAZ.

Mit der bereits vorhandenen Hintergrundbelastung von 25 µg/m³ PM10 (Angaben der Messstation Lübeck) und den ermittelten Immissionswerten des MAZ-Travemünde ist davon auszugehen, dass die einzuhaltenden Richtwerte am Immissions-Beurteilungsort (BP 2 Travemünder Landstraße) dauerhaft sowohl in den Tages-, als auch Jahresmittelwerten überschritten werden.

Der maßgebliche Fehler des Staubgutachtens sind zum einen die unzutreffenden Standorte der Brecher-/ und Siebanlagen, zum anderen, dass diese Geräte vom Gutachter im mobilen Einsatz oben auf den Halden hätten bewertet werden müssen. Stattdessen wurden die Maschinen festen Geländestandorten zugewiesen, die unrealistisch entfernt von den Immissionsorten bewertet wurden. In Folge wurden für den Anlagenbetrieb unkorrekte Berechnungen vorgenommen, nach denen Emissionsbelastungen für Feinstäube illusorisch nur auf dem MAZ-Betriebsgelände anfallen. Nach Aussagen des Staubgutachters wären die Beurteilungspunkte – die Wohnorte von den Staubimmissionen demnach nicht betroffen.

Diese Aussagen sind wie vom Umweltwerk überprüft, gleich mehrfach unzutreffend. Bemängelt wird, dass zur Ermittlung der Staubbelastungen weitere Maschinen für das MAZ-Gelände nicht berücksichtigt, sowie vom Gutachter veraltete Daten eines anderen Anlagenstandortes verwendet wurden. Über das Gutachten wurde das MAZ-Travemünde nicht wie vom Gesetzgeber gefordert, ausreichend konservativ betrachtet. Stattdessen wurden die Gutachterbewertungen einseitig zu Gunsten des Betreibers – der Firma Scheel Erdbau ausgelegt.

MAZ-Anlage ist Gebietsfremd

Die Abfallrecyclinganlage der Firma Scheel Erdbau GmbH befindet sich in einer Region, die zum größten Teil Landwirtschaftlich geprägt, sowie durch umgebende Naturschutzflächen wie z.B. das Dummersdorfer Ufer geformt ist. Zu der seit 2011 dort befristet genehmigten MAZ-Anlage befinden sich im Osten angrenzend **nicht emittierende Gewerbeanlagen**, (Hersteller für Windkraftanlagen / Spedition) im Westen und Norden in direkter Nachbarschaft Wohngebiete sowie mehrere Reiterhöfe zur Naherholung und Freizeitgestaltung. Da in der unmittelbaren Umgebung keine weiteren emissionsrelevanten Anlagen betrieben werden, ist die Bauschuttrecyclinganlage mit ihren staubenden und lärmenden Aufbereitungsanlagen **Gebietsfremd**. Durch den hohen transportbedingten Abfallumschlag hat dies negative Auswirkungen auf das Wohnumfeld und den ländlichen Gebietscharakter.

Nach BImSchG sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Die MAZ-Abfallrecyclinganlage hält die gesetzlich geforderten Grenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft nicht ein – kann dies voraussichtlich auch zukünftig nicht.

Die MAZ-Anlage überschreitet im Betrieb die Immissionsgrenzwerte an beiden maßgeblichen Immissionsorten. Am Wohnort (IO 2) ankommend wurden 80 dB ermittelt, obwohl 57 dB eingehalten werden müssen. Mit diesen enorm hohen Lärmwerten überschreitet das MAZ-Travemünde jede Toleranzgrenze, die eigentlich eine sofortige Stilllegung der Anlage einfordern. Durch Manipulation der Beurteilungsstandorte ist davon auszugehen, dass auch die Grenzwerte der Staubimmissionen an den Beurteilungsstellen überschritten werden. Um eine Gefährdung der dort lebenden Anwohner dauerhaft auszuschließen – was am derzeitigen Standort zum Schutz der Anwohner nicht gegeben ist - ist ein neuer Standort in einem Industriegebiet auszuweisen.

Die Überwachungszuständigkeit der Anlage liegt nach dem Bundesimmissionschutzgesetz beim Landesumweltamt in Kiel. Per Gesetz gibt es keine Regelüberwachungen für Bauschuttrecyclinganlagen. Vor-Ort-Inspektionen finden nur alle 7 Jahre statt. Bei Bedarf gibt es anlassbezogene Überwachungen, z.B. bei Beschwerden zur Lärm- oder Staubbelästigungen. Diese fehlende Kontrolle ist die Grundlage dafür, dass von der Firma Scheel Erdbau am MAZ-Standort über Jahre Grenzwertüberschreitungen möglich waren.

Nach Einschätzung vom Umweltnetzwerk können auch zukünftig die Genehmigungsaufgaben und die Grenzwerte von der MAZ-Anlage nicht eingehalten werden. Zur Einhaltung wäre z.B. ein Wasseranschluss zur Staubminimierung vorzuhalten, der nicht vorhanden ist. Eine andere Betriebsweise zur Einhaltung und Minimierung von Lärm- und Staub ist am Standort des MAZ-Travemünde nicht möglich, da dies die räumliche Nähe zum nächsten Wohnort (10 m) nicht zulässt. Nach den Ergebnissen der Fehler- und Schwachstellenanalyse vom Umweltnetzwerk enthalten die Antrags- und Genehmigungsunterlagen zum MAZ-Travemünde weitere gravierende Mängel.

Ein unleugbare Tatsache ist es, dass das MAZ-Travemünde nicht mit geeigneten Einrichtungen zur Vermeidung von Lärm- und Staubemissionen, wie z.B. Berieselungsanlagen ausgestattet ist.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage überschreitet diese durch die Nähe zur nächsten Wohnbebauung gleich mehrfach die in den Genehmigungsaufgaben erforderlichen Lärm- sowie auch Staubimmissionen in unzulässiger Höhe. Damit ist die Genehmigung grundsätzlich in Zweifel zu ziehen.

Es besteht kein ausreichender Schutz für die benachbarten Wohnsiedlungen (an beiden Immissionsorten). Nach der Genehmigung darf der Richtwert für von der Anlage ausgehende Geräusche i. H. v. 57 dB nicht überschritten werden. Dieser v.g. Richtwert wird jedoch an beiden Immissions- und Beurteilungspunkten nachweislich überschritten. Ein Einschreiten der Überwachungsbehörde erfolgte dennoch nicht – im Gegenteil – obwohl die Beurteilungswerte überschritten wurden, wurde die Anlage zum 2. Male verlängert bis 2026 genehmigt. Eine wiederkehrende Überprüfung der Einhaltung der Richtwerte ist nicht vorgesehen.

Die Genehmigung zu der Bauschutttaufbereitungsanlage, dem MAZ in Lübeck wurde vom zuständigen Landesumweltamt, dem LLUR erteilt. Entscheidungen für die Genehmigungsfähigkeit einer Anlage fällt das Landesumweltamt als weisungsungebundene und damit autonom arbeitende Landesbehörde. Ob Fehlentscheidungen zu Anlagengenehmigungen vom Land Schleswig-Holstein nach einer externen Überprüfung widerrufen werden können – entzieht sich unserer Kenntnis – sollte jedoch in jedem Fall angesprochen werden. Grundsätzlich muss jedoch die Frage gestellt werden, welche Behörde für derartig gravierende Fehlentscheidungen haftet? Dies muss für das Verfahren auf dem Rechtswege geklärt werden.

Tatsache ist, dass eine Genehmigungsbehörde als sogenannte “federführende Verfahrensbehörde“ über ihre **Vorprüfung** alle verfahrensrechtlichen Belange genauestens zuvor zu überprüfen hatte, ob auch tatsächlich alle erforderlichen Voraussetzungen für eine Genehmigungsfähigkeit gegeben sind. **Zuvor** heißt in diesem Falle vorher, nicht erst nach der erfolgten Inbetriebnahme einer Anlage. Zu dieser Vorprüfung gehört eine standortrechtliche Befragung der Umweltbedingungen durch die örtlichen Behörden, ob diese Voraussetzungen im späteren laufenden Betrieb eingehalten werden können. Beides ist im Fall der Fa. Scheel Erdbau zur Genehmigung des MAZ in Travemünde jedoch sträflich vernachlässigt worden.

Die standortrechtlichen Voraussetzungen für den Bau dieser Abfallanlage lieferte die Stadt Lübeck, die vor der Genehmigung für das Grundstück zuständig war. Über die Behördenbeteiligung wurden die Voraussetzungen vom LLUR über die beteiligten Fachabteilungen von der Stadt Lübeck abgefragt. Federführend hierfür verantwortlich war die Umweltbehörde, die weitere Fachabteilungen wie Naturschutz, Wasser, Abfall, Immission und Brandschutz dazu einbezog. Wie vom Umweltnetzwerk hinterfragt, fand eine **Überprüfung**, ob die **Vorraussetzungen** für den Betrieb gegeben sind, nicht ausreichend über das Umwelt-/Bauamt der Stadt Lübeck statt. Über ihr gemeindliches Einvernehmen nach §36 BauGB stimmte die Stadt Lübeck dieser geplanten Abfallanlage dennoch zu. Diese Zustimmung hätte bei den nicht gegebenen Standortbedingungen, z.B. bei dem nicht vorhandenen Industriegebiet, sowie den fehlenden Ver- und Entsorgungsanschlüssen für Wasser und Abwasser auch verweigert werden können. Da die Stadt Lübeck zugleich auch Grundstücksbesitzerin des MAZ-Geländes ist, hätte sie für eine andere geplante Geländedenutzung statt zustimmend - dies **begründet ablehnen** können.

Der vorbeugende Schutz des Bodens, der Luft, des Wassers sowie der Anwohner obliegt allein der Verantwortung der Standortbehörde.

Die Fachabteilungen haben einem Verfahren zugestimmt, zu dem über unsere gutachtliche Stellungnahme mehrfach belegt die Voraussetzungen für den umweltbelastenden Betrieb der Bauschuttzubereitungsanlage an diesem Standort nicht gegeben sind, - dies auch nicht für eine sogenannte befristete Genehmigung. Manche Deponielaufzeiten sind kürzer als die befristete Genehmigung die für mehr als 20 Jahre erteilt wurde.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die zur Genehmigung vorgelegten Antragsunterlagen der Firma Scheel Erdbau unvollständig, sowie mehrfach grob fehlerhaft sind. Durch den mobilen Maschineneinsatz auf dem gesamten Betriebsgelände, sowie die falschen Standortangaben der Staubquellen zu dem ebenso unzutreffenden Standorten zur Beurteilung der Wohngebiete ist davon auszugehen, dass die zulässigen Immissionswerte unzulässig hoch überschritten werden. Die behördliche Überprüfung des Antrages erfolgte ebenso unkorrekt – bereits die unzulässig hohen Überschreitungen der Lärm-Beurteilungspegel an beiden Immissionsorten hätte ein Versagen der Genehmigung zur Folge haben müssen – was fehlerhaft nicht der Fall war. Eine rechtliche Klärung ist daher unvermeidlich.

Über diese gutachtliche Stellungnahme hat sich das Umweltnetzwerk Hamburg mit den regionalen Problemen der Abfallanlagen in Lübeck-Travemünde auseinandergesetzt. Zu diesen, konzentriert an einem einzigen Standort – in nur 1 Straße befindlichen Abfallanlagen in der Travemünder Landstraße – mit einem Gesamt-Abfall-Umschlag von Jährlich rund 300.000 Tonnen Input. Da diese Abfälle laut Genehmigungsaufgaben nicht länger als 12 Monate am selben Standort zwischengelagert werden dürfen, müssen diese Abfälle innerhalb 1 Betriebsjahres umgeschlagen werden. 300.000 Tonnen Output ergeben somit zusammen = 600.000 Tonnen Output, die per Lkw in dieser ohnehin durch den Verkehr zum Skandinavienkai bereits stark vorbelastet ist. Zu diesen Verkehrsbelastungen halten wir eine weitere öffentliche Auseinandersetzung für zwingend erforderlich.

Öffentlichkeit gefordert

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die zur Genehmigung vorgelegten Antragsunterlagen der Firma Scheel Erdbau unvollständig, sowie mehrfach grob fehlerhaft sind. Durch den mobilen Maschineneinsatz auf dem gesamten Betriebsgelände, sowie die falschen Standortangaben der Staubquellen zu dem ebenso unzutreffenden Standorten zur Beurteilung der Wohngebiete ist davon auszugehen, dass die zulässigen Immissionswerte unzulässig hoch überschritten werden. Die behördliche Überprüfung des Antrages erfolgte ebenso unkorrekt – bereits die unzulässig hohen Überschreitungen der Lärm-Beurteilungspegel an beiden Immissionsorten hätte ein Versagen der Genehmigung zur Folge haben müssen – was fehlerhaft nicht der Fall war. Eine rechtliche Klärung ist daher unvermeidlich.

Für eine weitere kritische Befassung wurde diese Stellungnahme mit dem Ziel öffentlich gemacht, gemeinsame Lösungen zu den geschilderten Problemen zu finden. Eine Verbreitung dieser Expertise ist deshalb ausdrücklich von den beteiligten 3 Bürgerinitiativen gewünscht. Da die angezeigten Ergebnisse Verfahrensrelevant und ggf. möglichen Einfluss auf den weiteren Betrieb des MAZ haben, wird dringend anraten, einen im Umweltrecht versierten Rechtsanwalt einzubeziehen.

umweltnetzwerk@gmx.de
Umweltberatung / Umweltnetzwerk

Hamburg, 30.05.2017

K. Koch & Partner

Literatur: verwendete Daten / Karten / Bilder / Hinweise:

Die in der Stellungnahme verwendeten Bilder sind überwiegend Privat erstellt worden. Es wurde Kartenmaterial verwendet, das über das Internet öffentlich zugänglich ist. Dieses Material wurde in der Liste der verwendeten Literatur entsprechend mit einem Link zum Urheberrecht und Download gekennzeichnet. Weitere Grafiken und Karten wurden den Antragsunterlagen zum MAZ-Travemünde entnommen und für die Stellungnahme verwendet. Die Dokumente wurden uns vom Landesumweltamt Flintbek sowie von unseren Auftraggebern für diese Expertise zur Verfügung gestellt.

FNP Lübeck 2016	Flächennutzungspläne Stadt Lübeck mit aktuellen Stand: 28.9.2016 : 1. Flächennutzungsplan Lübeck Teilbereich Nord (6 MB) 2. Flächennutzungsplan Lübeck Teilbereich Süd (6 MB) (Legende) http://stadtentwicklung.luebeck.de/stadtplanung/region/fnp/
Lübeck 2013	Satzungsbeschluss Bebauungsplan 30.01.00 vom 31.1.2013 Bürgerschaft Lübeck Travemünder Landstraße/Feuerwache Gemeinde Ivendorf – Internet http://luebeck.de/stadt_politik/buergerinfo/bi/to020.asp?TOLFDNR=1003011
Antrag MAZ 2016	Antragsunterlagen zur wesentlichen Änderung des MAZ-Travemünde der Firma Scheel Erdbau GmbH – übersandt vom LLUR am 11.1.2017
Mücke Lärm 2005	Gutachten "Schalltechnische Prognose von Schallimmissionen im Umfeld eines geplanten Mineralstoffaufbereitungszentrums der Fa. Scheel Erdbau auf dem Flurstück TF 39/7, Flur 1, Gemarkung Pöppendorf", der Fa. Sachverständigen-Ring Dipl. Ing. Mücke GmbH (Nr.: 0509 100 vom 14.09.2005)
Mücke Staub 2005	Gutachten zur "Ermittlung der Staubimmissionen im Umfeld eines geplanten Mineralstoffaufbereitungszentrums der Firma Scheel Erdbau GmbH auf dem Flurstück TF 39/7, Flur 1, Gemarkung Pöppendorf" der Firma Sachverständigen-Ring Dipl. Ing. Mücke GmbH (Nr. 0509 101 vom 14.11.2005)
LBP Böhm	Vorliegender Schriftwechsel / Protokolle / Stellungnahmen zum Antrag des Landschaftspflegebegleitplans [LBP] über das Planungsbüro Dipl.-Ing. Böhm
Hograefe 2015	Protokoll der Ortsbesichtigung am 13.12.2015 des MAZ Travemünder Landstr. Und Stellungnahme des Dipl.-Biologen Dr. Thomas Hograefe zur Umsetzung der laut LBP aus 2011 geforderten Naturschutzmaßnahmen auf dem Gelände – Aussagen zu dem 8-10 m hohen Erdwall.
Lohmeyer 2000	Staubtechnische Untersuchung für den Betrieb des Mineralstoffaufbereitungszentrums im Bereich des Seelandhafens MAZ-Herrenwyk, Ingenieurbüro Dr.-Ing. Achim Lohmeyer / Karlsruhe, Februar 2000 im Auftrag der Firma Scheel (Projekt-Nr. 1577)
Masuch & Olbrisch 2000	Lärmtechnische Untersuchung zum Betrieb des Mineralstoffaufbereitungszentrums MAZ-Herrenwyk, Firma Masuch & Olbrisch Beratende Ingenieure, VBI (2000) im Auftrag der Firma Scheel
Initiativen: Kücknitz-/ Pöppendorf / Ivendorf	Verwendete Argumente betroffener Anwohner in Lübeck Kücknitz und Umgebung: http://kuecknitz.info/?paged=5 – Download Handzettel: https://kuecknitzkaempftweiter.files.wordpress.com/2012/07/handzettel_kc3bc_knitz-kc3a4mpft_2c.jpg https://kuecknitzkaempftweiter.wordpress.com/page/4/
HL 2012	Politischer Versuch, das zum Bodenlager erteilte gemeindliche Einvernehmen der Stadt Lübeck wieder zurück zu nehmen (Siehe Seite 22) http://www.luebeck.de/stadt_politik/buergerinfo/bi/tmp/tmp/4508103617653995/17653995/01010134/34.pdf
HL-UA 2003 Niederschrift	Niederschrift der Sitzung Umweltausschuss der Hansestadt Lübeck 20.11.2003 TOP 8: Anfrage: Beschwerden gegen den Betrieb der Fa. Scheel in Herrenwyk – mehrfacher Verstoß gegen Behördenauflagen http://www.luebeck.de/stadt_politik/buergerinfo/bi/to020.asp?TOLFDNR=1001097&options=4
HL-UA 2005 MAZ-Brandfall	Niederschrift der Sitzung Umweltausschuss der Stadt Lübeck am 20.1.2005 Mitteilungen der Fachbereichsleitung zum Brandereignis im Betrieb des MAZ-Herrenwyk der Fa. Scheel Erdbau in Lübeck Unter der Herrenbrücke 2 http://luebeck.de/stadt_politik/rathaus/buergerschaft/dokumente/db_files/08ni050217.pdf

Landtag S-H Drs. 15-1625	Kleine Anfrage der Abgeordneten Jutta Scheicht (CDU) und Antwort der Landesregierung – Minister für Umwelt, Natur und Forsten 2005 zu Beschwerden gegen die Firma Scheel Erdbau zum MAZ-Lübeck Herrenwyk http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl15/drucks/1600/drucksache-15-1625.pdf
EBHL 2017	Mail-Antwort 9.2.2017 der Entsorgungsbetriebe der Stadt Lübeck auf IZG-Anfrage: Das Gelände der Travemünder Landstraße 282 ist nicht erschlossen – es existieren keine Entsorgungsleitungen für anfallendes Abwasser.
HL 2017 Wasser	Schriftliche Anfrage beim Umweltamt Stadt Lübeck Antwort am 28.02.2017 zum Thema vorhandene Wasserzuleitung und Entsorgungsanschlüsse HL
IZG 2017 B-Plan	Umweltnetzwerk IZG-Anfrage 17.1.2017 zur Stellungnahme (Zeichen: 2828 / 2015) des Bauordnungsamtes der Stadt Lübeck vom 22.02.2016: Laut dieser Behördenstellungnahme liegt für das Gelände des MAZ-Travemünde kein rechtsgültiger Bebauungsplan vor – ist dies kein Gewerbegebiet.
Lübeck B-Plan 28.05.01	Begründung zum Bebauungsplan 28.05.01 – Stadtteil Lübeck-Siems, Gemarkung Kücknitz, ehemaliges Metallhüttengelände Lübeck Bebauungs-Plan-Änderung – Fassung vom 28.01.2008 – für ein Industriegebiet zur Ansiedlung einer Bauschuttrecyclinganlage mit Brecherbetrieb. Internet: http://www.luebeck.org/file/28-05-01-begrueundung.pdf
Lübeck 31.10.01 B-Plan	B-Planänderung Stadt Lübeck für das Gewerbegebiete am Skandinavienkai 2004: http://www.luebeck.org/de/452/bebauungsplaene.html http://www.luebeck.org/file/begrueundung_3.pdf http://www.luebeck.org/file/31-10-01-klein.pdf http://www.luebeck.org/file/teil-b-text_1.pdf
Lübeck Zukunft 2030	Im Konzept "Zukunftsorientierte Stadtentwicklung: Lübeck 2030" wird das MAZ-Gelände für die zukünftige Gewerbeflächenentwicklung genannt. http://stadtentwicklung.luebeck.de/files/zukunftsorientierte_stadtentwicklung_luebeck2030.pdf
Karte GDI S-H	http://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Anonym/index.html?lang=de
UBA 2012	Forschungs- und Entwicklungsprojekt UFOPLAN 206 44 301/06 Abschlussbericht 2009: Minderung diffuser Staubemissionen bei mobilen Brechern; Schlussbericht / Steffen Richter, Rostock, Verband für Abbruch u. Entsorgung e.V. (216 Seiten) Quelle: Umweltbundesamt 2012
Abstands- Erlaß Sa-An	Bauleitplanung Stadt Kalbe: dort genannter Abstandserlass Sachsen-Anhalt zur geplanten Bauschuttrecyclinganlagen 500m (Erlass, Anhang 1, Nr. 81) http://stadt-kalbe-milde.de/wp-content/uploads/2016/12/16-12-07-FNP-Begr%C3%Bcndung-FNP-Kalbe-Milde-s.pdf
Abstands- Erlaß NRW	Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände – Abstandserlass – RdErl. Des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3 – 8804.25.1 vom 6. Juni 2007.
LBO S-H	LBO-Landesbauordnung Schleswig-Holstein – gültige Fassung 2016 http://www.bauordnungen.de/Schleswig-Holstein.pdf
Begründung für FNP	Begründungstext für einen Flächennutzungsplan entnommen aus: https://www.potsdam.de/sites/default/files/documents/2014_02_24_fnp-begrueundung_0.pdf
LfU Bayern	Schalltechnische Hinweise für die Aufstellung von Wertstoffcontainern Punkt 3.5 Containeraustausch Seite 5 (Bayern LfU 2004 – Ref. 2/1) https://www.lfu.bayern.de/laerm/doc/anlagen_wertstoffcontainer.pdf
Lärmgutachten Siegen	Lärmgutachten Siegen (siehe Tabelle Seite 18) http://www.siegen-wittgenstein.de/media/custom/2170_1601_1.PDF?1448016004
Schallpegel	Vergleich von mehreren Schallpegeln: http://www.lemwerder.de/Downloads/BPI35_150312_Schalltechnische-Untersuchung_14-165-GT-01-inkl.-Anlagenred.pdf (Seite 13 von 26)
B-Plan für Reiterhof	Bebauungsplan mit Begründung für einen geplanten Reiterhof: http://mulfingen.de/fileadmin/pdf/bebauungsplan/bebauungsplan_so-reiterhof_begrueundung.pdf
BImSch- Gesetz	Bundes-Immissionsschutzgesetz: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz–BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt

	durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert.
39. BImSchV	39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes – Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2010. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2012, Teil I, Nr. 40.
TA Luft 2002	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24.07.2002, Gemäß Ministerialblatt Seite 5112. https://opus4.kobv.de/opus4-slbp/files/4134/labo10_17.pdf
TA Lärm	6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm– TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) in der gültigen Fassung (2017) https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/481/dokumente/ta_laerm.pdf
BauGB	Baugesetzbuch http://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl.I S.2585), zuletzt geändert 21. Januar 2013 (BGBl. I S.95)
BverwG	Textauszüge Quellenangabe: BverwG, Urteil v. 30.06.1964 – I C 80.62 - sowie Stollmann, Öffentliches Baurecht, 9. Auflage, S. 231f., S. 243f., S. 245 und https://www.lecturio.de/magazin/%c2%a7-35-ii-baugb/
BbodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BbodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S.502 http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16033/1_2_3.pdf
BUWAL Straßenbau	Umwelt-Materialien Nr. 127 Luftschadstoff-Emissionen von Straßenbaustellen Teil II Aerosole und Partikel Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL)
BUWAL Feinstaub	Feinstaub macht krank – Studie des Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/luft/du-umwelt-diverses/feinstaub_macht_krank.pdf.download.pdf/feinstaub_macht_krank.pdf
Bmwf 2013	Bundesministerium für Wirtschaft, Jugend und Familie, Österreich 2013 Technische Grundlage zur Beurteilung diffuser Staubemissionen https://www.bmwf.gv.at/Unternehmen/gewerbetechnik/Documents/TG_diffuse_Staubemissionen_2013rev1%20(2).pdf
LfULG 2010	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft u. Geologie, Sachsen – Schriftenreihe des LfULG, Heft 26/2010/2, Ermittlung von Emissionsfaktoren für (Fein) Staub aus Bauschuttrecyclinganlagen einschließlich Nachrechnung nach VDI 3790 Blatt 3, Autoren: Ralf Heidenreich (Müller BBM), D. Schmidt, A. Böhme, Torsten Mocziginba (LfULG), Peter Fleischer (Uni Stuttgart) – Link: https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/15032/documents/18045
EPA 1985	Literaturquelle: EPA – „Environmental Protection Agency“ Amerikanische Umweltbehörde – Emissionswerte für die Aufbereitung von Steinen „Crushed Stone Processing“ 1985 EPA Paved Roads, Kapitel 13.2.1 (2011), Emissionsfaktoren Fahrverkehr auf befestigten Straßen
Bayern Statistik	Umrechnungsfaktoren: Bauschutt / Recyclingabfall wie z.B. Beton und Asphalt hat im Durchschnitt eine Dichte von 1,8 t pro m ³ bzw. 0,56 m ³ pro t – Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, https://www.statistik.bayern.de/
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) *) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179) http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16486/2_1.pdf
AltholzV	Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung – AltholzV) http://www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16033/2_2_22.pdf
Urteil Aachen 2003	VG Aachen Urteil 28.11.2005 Az. 6 K 1259/03 Bauschuttanfertigungsanlage mit Brecherbetrieb nach § 35 im Außenbereich unzulässig https://openjur.de/u/112243.html
Google Maps Bilder MAZ	Abb.: Wohnhäuser Travemünder Landstraße neben MAZ-Gelände © Google Foto-Quelle Internet-Download: https://www.google.de/maps/@53.9316571,10.8345218,193a,20y,90h,41.7t/d

	ata=!3m1!1e3
HLUG 2002	Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Anlagen zur Abfallbehandlung und Verwertung (Heft 1), herausgegeben vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie 2002
HLUG 2004	Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie 2004, Lärmschutz in Hessen, Heft 2, Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Baumaschinen: Internet-download: http://www.hlnug.de/fileadmin/shop/files/Schriften_Laerm_509.pdf
HLUG 2005	Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie 2005: Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten. Internetquelle: http://www.hlnug.de/fileadmin/shop/files/Schriften_Laerm_51.pdf
Hessen2016	Hessisches Umweltministerium: „Merkblatt Bauabfälle“ Stand 10.12.2015 https://umweltministerium.hessen.de/sites/default/files/media/baumerkblatt_endfassung_2015-12-10.pdf (verwendet: Seite 31 Z0-Z2-Werte Bauschutt)
Bay LfU 2013	Bayerisches Landesamt für Umwelt: Merkblatt Nr. 3.4/1 Stand: Juli 2013: Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von bituminösem Straßenaufbruch (Ausbauasphalt und pechhaltiger Straßenaufbruch) https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil3_grundwasser_und_boden/doc/nr_341.pdf
Erlass S-H 1998	http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/;jsessionid=CB8AFB247124F38A82C1D53B9B46557A.jp11?quelle=jlink&query=vvsh-7913.5-0001&max=true&psml=bsshoprod.psml#ivz1
BW RC-2014	Umweltministerium Baden-Württemberg 2014 – Vollzugshinweise zur Überprüfung von Bauschutt-Recycling-Anlagen (RC-Anlagen) Internet: https://www.qrb-bw.de/home/eu_gesetze/pdf_pool/Vollzugshinweise_Ueberpruefung_Bauschutt-Recycling-Anlagen_2013-11.pdf
LUBW2010	Land Baden-Württemberg ifeu-Institut: Optimierung der Verwertung mineralischer Bauabfälle in Baden-Württemberg Bauabfälle 2010: http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/24162/bauabfaelle_bericht_end_ifeu.pdf?command=downloadContent&filename=bauabfaelle_bericht_end_ifeu.pdf
LUBW 2014	http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/242775/recyclingbaustoffe_in_baden_wuerttemberg.pdf?command=downloadContent&filename=recyclingbaustoffe_in_baden_wuerttemberg.pdf
LAGA PN 98	LAGA PN 98, Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen, Dezember 2001, Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
DIN 19698	DIN 19698 Untersuchung von Feststoffen — Probenahme von festen und stichfesten Materialien — Teil 1: Anleitung für die segmentorientierte Entnahme von Proben aus Haufwerken
VDI 3790	Verein Deutscher Ingenieure, VDI 3790, Blatt 3, Umweltmeteorologie – Emissionen von Gasen, Gerüchen und Stäuben aus diffusen Quellen – Lagerung, Umschlag und Transport von Schüttgütern, Ausgabe 2010
Wirtgen Group	Grafik aus Datenblatt: Raupenmobiler Backenbrecher der Fa. Kleemann Mobicat 125Z (Brecherleistung bis 600 t/h) Gerät-Einwurfhöhe: 5,80m http://www.kleemann.info/de/produkte/mobicat/mc-125-z/
Video Brecher	Video einer Brecheranlage Skand240: https://www.youtube.com/embed/zAxOPxl7cWU
Nrw- MALBO Band 20	Landesumweltamt NRW – Materialien zur Altlastensanierung und zum Bodenschutz (MALBO) BAND 20 - Zwischenlagerung, Bereitstellungslagerung

	Internet: https://opus4.kobv.de/opus4-slbp/files/4134/labo10_17.pdf
DBU 2013	Minimierung von Umweltbelastungen (Lärm, Staub, Erschütterungen) beim Abbruch von Hoch-/Tiefbauten und Schaffung hochwertiger Recyclingmöglichkeiten für Materialien aus Gebäudeabbruch (Phase 1) Endbericht über ein Forschungsprojekt, gefördert von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt unter dem Az: 29014-23, Januar 2013 Download-Link: https://publikationen.bibliothek.kit.edu/1000052694/3801510
UBA 2017	Zitat des Umweltbundesamtes 2017 zu Spiegeleinträge von Abfällen – https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/abfallwirtschaft/abfallarten/gefaehrliche-abfaelle
Drs. 16/18400 Landtag Bayern	Kl. Anfrage vom Landtagsabgeordneten Magerl / Grüne an den Bay. Landtag 2013 Drucksache 16/ 16/18400 vom 15.11.2013 Regelüberwachung von Bauschuttrecyclinganlagen : https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP16/Drucksachen/Sc hriftliche%20Anfragen/16_0018400.pdf . http://www.christophel.com/sieben
S-H 2009	Schleswig-Holstein – Qualitätssicherung von RC-Baustoffen http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/Abfall.html
KOCH 2010	Österreich [KOCH 2010]
SMUL2016	Konzept zur Wahrnehmung von Überwachungsaufgaben durch die Umweltbehörden im Freistaat Sachsen – Überwachungskonzept Umwelt 2016

Weitere Literatur-Tipps:

http://www.mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/bauabfal.pdf (seite 29 / 59)

<https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/imperia/md/content/regofr/umwelt/umweltinformationen/umweltinfo/haufwerksbeprobung.pdf>

https://www.doerner.de/de/pdf-dateien/ODC_Abfallwegweiser_01.2017.pdf

Rechtliche Grundlagen

KrWG – Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 Bundesgesetzblatt (BGBl.) I, S. 212 in der geltenden Fassung.

AltholzV – Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung) vom 15.08.2002 (BGBl. I, S. 3302) in der geltenden Fassung.

AVV – Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379) in der geltenden Fassung.

GewAbfV – Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 19.06.2002 (BGBl. I, S. 1938) in der geltenden Fassung.

NachwV – Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.2006 (BGBl. I, S. 2298) in der geltenden Fassung.

AbfAEV – Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung) vom 05.12.2013 (BGBl. I, S. 4043) in der geltenden Fassung.

Als Autor dieser Stellungnahme verfüge ich hiermit, das bei einer Veröffentlichung der Expertise über Dritte, wie z.B. im Internet oder anderen sozialen Medien / der Presse der Drittnutzer verpflichtet wird, uns die Veröffentlichung in Kopie bekannt zu machen, sowie uns diese (inkl. an die Bürgerinitiativen) zu übersenden an:

Klaus Koch: umweltnetzwerk@gmx.de und Georg Sewe: GMVK@online.de